Wissenschaftliche Beilage

zum

Programm des Königlichen Gymnasiums zu Danzig.

Ostern 1888

Die römische Bürgerschaft in ihrem Verhältnis zum Heere

von

Th. Steinwender.

1888. Programm No. 28.

Danzig,
A. Müller vormals Wedel'sche Hofbuchdruckerei.
1888.

Die römische Bürgerschaft in ihrem Verhältnis zum Heere.

EINLEITUNG.

Die allgemeinen Grundlagen der Dienstpflicht.

Stellen wir am Eingange unseres Exkurses nochmals jene Bedingungen zusammen, an welche in der besten Zeit der römischen Republik die Dienstpflicht des Legionars geknüpft war, so scheint uns vor allem wichtig, dass die aetas militaris im engeren Sinne mit dem angetretenen siebzehnten Lebensjahre begann und bis zum sechsundvierzigsten einschliesslich, also dreissig Jahre dauerte.[1]) Nach beiden Seiten wurden jedoch Ausnahmen gemacht; denn bisweilen gelangten auch schon Jüngere in das Heer,[2]) und ebenso wurden unter Umständen selbst ältere Leute dazu ausgehoben.[3]) Beides aber war durchaus gegen die Regel und ungesetzlich, weshalb die Stipendien der praetextati nur in Anrechnung kamen, wofern ein besonderer Volksbeschluss es genehmigte.[4]) Innerhalb jener Altersgrenzen verpflichtet sind ferner nur die Mannschaften der fünf servianischen Klassen; erst später wird, wie Polybius versichert, die Grenze nach unten bis auf die mit 4000 Ass Geschätzten ausgedehnt.[5])

Alle übrigen waren von dem regulären Dienst befreit; dagegen versahen die Senioren verfassungsmässig den Besatzungsdienst in der Stadt, sobald derselbe von ihnen gefordert wurde, Libertinen und Proletarier, beziehungsweise die Censiten mit geringerem Vermögen als 4000 Ass denjenigen auf der Flotte. Nur im äussersten Notfalle rückten beide Kategorieen als ein zweites Aufgebot ins Feld, um auf dem Kriegsschauplatze, ähnlich wie in der Stadt selbst die Senioren, Defensivstellung zu beziehen.

I. Ueber die Zahl der Dienstpflichtigen.

Gewiss wäre es nun von Interesse, zu erfahren, wie hoch die Ziffer der Dienstpflichtigen im engeren Sinne gewesen sei. Aus den Angaben des Polybius II 24, wo er die Wehrkraft Roms und Italiens zur Zeit des gallischen Krieges berechnet, lässt sich vor der Hand ein sicherer Schluss nicht ziehen, da hier die waffenfähigen Römer

1) Marquardt „Römische Staatsverwaltung“ II. p. 314.

2) Livius XXV 5.

3) Liv. XXII 11; XLII 31; XL 26; XLIII 24.

4) Liv. XXII 57; XXV 5.

5) Wann diese Massregel stattgefunden, ist nicht überliefert worden; nur soviel steht fest, dass sie älter war als der zweite punische und selbst der gallische Krieg, deren Zeit dem Exkurse über das römische Heerwesen bei Polybius zu grunde liegt. Vgl. Programmabhandlung des Gymnasiums zu Marienburg 1879 „Ueber das Verhältnis zwischen cives und socii etc.“ p. 18 ff.

mit den Kampanern gezählt werden. Dagegen dürften die Censusziffern uns einen Anhalt bieten, wofern sie zutreffen, und sich ermitteln lässt, welche Bestandteile der Bürgerschaft sie enthalten. Gegen ihre Glaubwürdigkeit können jedoch, was die spätere Zeit anbetrifft, begründete Zweifel nicht erhoben werden, da sie auf amtliches Material zurückgehn und demnach, abgesehn von einigen leicht erkennbaren Verderbnissen, für richtig gelten dürfen. Die Zahlen aus der Zeit vor dem Latinerkriege entbehren freilich dieser sichern Grundlage und sind nur von Interesse, weil sie den Stand der bürgerlichen Bevölkerung so geben, wie die Römer selbst ihn sich gedacht oder durch Rückschlüsse construiert haben. Nur jene 80 000 bis 84 700 Censiten, welche die Tradition mit der servianischen Verfassung in unmittelbare Beziehung setzt,[1]) möchten wir davon ausnehmen, da sich zeigen wird, dass sie keineswegs so widersinnig sind, wie wohl angenommen worden, und da sie zweifellos auf Fabius zurückgehn; es fragt sich aber doch sehr, ob man diesem oder seinem Gewährsmann eine Erfindung der Art zur Last legen darf. In der ausgesprochenen Absicht zu fälschen, wird er sie gewiss nicht gemacht haben; sie müsste vielmehr das Resultat eines Kalküls sein, welches an noch vorhandenen und sichern Zahlenverhältnissen ausgeführt wurde. So lassen sich vielleicht die schon aus andern Gründen beanstandeten sieben Ziffern der ersten fünfzig Jahre der Republik erklären,[2]) da sie im Durchschnitt fast genau 120 000 Köpfe ergeben, d. h. zwischen den 80 000, in welchen man das Resultat der ältesten Zählung erblickte, und den für die Schatzung des Jahres 339 überlieferten 160 000 die Mitte halten.[3]) Eine derartige geschichtsphilosophische Spekulation jedoch für die Zeit, da Fabius schrieb, scheint uns von vornherein ausgeschlossen; beschränkt sich doch Livius zwei Jahrhunderte später darauf, seine Vorlagen auszuschreiben, und anders haben die römischen Annalisten überhaupt nicht gearbeitet, abgesehen natürlich von rhetorischer Ausschmückung und Übertreibungen im nationalen oder Familieninteresse. Solche Tendenzen aber hätten, auf die Censusziffern bezogen, das Ergebnis der Volkszählung ebenso verkleinern müssen, wie es andrerseits Sitte war, die Zahlenverhältnisse der fremden Völker, mit welchen Rom Krieg führte, zu vergrössern. Ferner ist doch klar, dass die 80 000 Censiten, mögen sie nun auf ursprünglicher Überlieferung beruhen oder nicht, thatsächlich einmal vorhanden gewesen sein müssen, als Etappe auf dem Entwicklungsgange des römischen Volks von kleinen Anfängen zu der im Jahre 339 erreichten Höhe. Es fragt sich nur, für welche Zeit sie zutreffen mögen. Jedenfalls wäre es unberechtigt, sie bis in die Periode der servianischen Verfassung hinaufzuführen, da die fortlaufende Tradition am Anfange des vierten Jahrhunderts v. Chr. bekanntlich durch den gallischen Brand unterbrochen wurde, und die im wesentlichen übereinstimmenden Nachrichten von der ältesten Centurienverfassung bei Cicero, Livius und Dionys über jenen Riss also nicht hinaufreichen können. Wir sind daher zu der Annahme berechtigt, dass sie aus der Zeit bald danach stammen, wo die Arbeiten des censorischen Archivs wieder aufgenommen wurden. Stellt man sich nun auch vor, als ob auf diese Weise die verloren gegangenen Tafeln reconstruiert seien, so kann ihre Wiederherstellung doch nur fragmen-

---

[1]) Liv. I 44. Eutrop. I 7. Dionys. IV 22.

[2]) Dionys. V 20; Hieronym. Ol. 69, 1; Dionys. V 75; VI 96; IX 36; Liv. III 3, 24.

[3]) Hieronym. Ol. 110, 1; Prosper I 539; dagegen 165 000 Euseb. Ol. 110, 1.

tarisch und mit einiger Sicherheit lediglich für diejenigen Jahre geschehen sein, welche der Katastrophe unmittelbar vorangingen. Man wird sich einstweilen damit begnügt haben, das Staatswesen so zu ordnen, wie es vor dem Einbruch des Feindes gewesen, und da diese restaurierte Verfassung für alle späteren Darsteller die erreichbar älteste war, ihre Klassen und Centurien aber dem Könige Servius zugeschrieben wurden, so gewöhnte man sich daran, in jener eben die servianische zu erblicken. Dass sie jedoch nicht mehr die ursprüngliche gewesen sein kann, zeigt schon die ungleiche Verteilung der Hundertschaften in den letzten vier Klassen, welche jedem auffallen muss; man sieht eben kein Prinzip dabei, wenn in der ersten 80, in der zweiten, dritten und vierten je 20 und schliesslich in der fünften mit einem Male 30 Centurien enthalten sind.[1] Dass ferner in der letzten ein grösserer Teil des Volks abgeschätzt gewesen, und der Menge ihrer Censiten Rechnung getragen sei, trifft nicht zu, da dieser Umstand bei Ansetzung des Minimalvermögens schon berücksichtigt worden, indem nehmlich die Differenz der Censussätze zwar im allgemeinen 25 000 Ass betrug, diejenige der beiden letzten dagegen nur 12 500. Jedenfalls hielt man das neue System in seiner Gesammtheit ebensowohl für ein Werk des Königs Servius, wie etwa zu Sparta die Summe aller Staatseinrichtungen auf Lycurg zurückgeführt wurde, und bezog folgerichtig darauf auch die etwa 80 000 Bürger, welche der Census um jene Zeit ermittelte. So viele nehmlich muss es damals mindestens gegeben haben. Denn da die 160 000 aus der Zeit des Latinerkriegs, also nur fünfzig Jahre später, nicht angezweifelt werden, so ist die Differenz zwischen beiden Ziffern schon so bedeutend, dass wir sie durch Annahme einer geringeren Bevölkerung für die Zeit des gallischen Brandes um so weniger vergrössern dürfen, als diese letztere mit dem Umfange des damaligen ager romanus keineswegs im Widerspruch steht.

Nach den neuesten Untersuchungen über den Umfang der römischen Feldmark betrug dieselbe seit Inkorporierung des vejentischen Gebiets etwa 2230 □Kilometer gleich 40 □Meilen.[2] Runden wir diese Ziffern auch schon auf 2000 beziehungsweise auf 36 ab, so ergiebt die Rechnung immerhin für die □Meile nur 2222 erwachsene Bürger oder etwa 6600 Köpfe, das heisst eine Menge, welche die heutige Durchschnittsbevölkerung des Königreichs Italien nur um 1000 Seelen übersteigen würde. Was die sieben Censusziffern aus den fünfzig Jahren von 500—450 anbetrifft, so können dieselben freilich Anspruch auf Glaubwürdigkeit nicht erheben, da sie an dem zu jener Zeit noch nicht halb so umfangreichen und mit etwa 1000 □Kilometern oder 18 □Meilen veranschlagten römischen Gebiet gemessen, eine ganz unmögliche Bevölkerungsdichtigkeit voraussetzen. Dasselbe wird dann aber auch von der Zahl des Plinius XXXIII 16 für das Jahr 392 gelten müssen, welche selbst auf den durch die Ockupation des vejentischen Gebiets mehr als verdoppelten ager romanus bezogen, immer noch eine Volksmenge von gegen 13 000 Seelen auf die □Meile ergäbe.

Sehen wir also davon ab, und halten wir uns an die späteren, so fragt es sich immer noch, was unter den capita civium, welche sie bringen, zu verstehen sei. Sind es,

[1] Ihne „Römische Geschichte“ I p. 56 A. 10 und „Die Entstehung der servianischen Verfassung“ in Symbola philologorum Bonnensium pag. 629; Programmabhandlung des Marienburger Gymnasiums 1877 „Über die Stärke der römischen Legion etc.“ p. 11.

[2] Beloch „Italischer Bund“ pag. 69.

wie von einigen angenommen wird,[1]) die dem Tributum unterworfenen Römer, mithin die Einzelvermögen, oder beziehen sie sich, da Weiber und Kinder selbstverständlich ausgeschlossen sind, auf die erwachsene männliche Bürgerschaft überhaupt? Da scheint uns nur an die letztere gedacht werden zu können; denn wie in den Ausdrücken „capite censi", „tributum in capita" und ähnlichen wird doch auch hier das Wort „caput" zu übersetzen sein; die Censusziffer kann also nur die Kopfzahl der Bürger, das heisst derjenigen Personen bezeichnen, welche im Besitz der Civität waren, mit andern Worten die erwachsenen Römer. Überdies ist das Tributum doch nur eine extraordinäre Steuer, welche eintrat, wenn die regelmässigen Einkünfte nicht ausreichten, und nach glücklich beendigtem Kriege auch wohl zurückerstattet wurde, wogegen der Waffendienst die alljährlich wiederkehrende und jedenfalls schwerste Leistung für den Staat war; wir sind daher zu der Annahme berechtigt, dass man beim Census in erster Linie diese letztere berücksichtigt und vor allem die Waffenfähigen ermittelt und gezählt habe. Dann konnten aber auch die uns überlieferten Summen nichts anderes ausdrücken. Wir würden jedoch auf diesen Schluss einen so grossen Wert nicht legen, wenn das direkte Zeugnis der Tradition ihn nicht stützte. Sowohl Livius als auch Dionys sagen ausdrücklich, dass die Censusziffern die wehrhafte, mithin erwachsene Bevölkerung Roms begriffen hätten.[2])

Eine weitere Frage, ob nehmlich die Censuszahlen sich auf beide Altersklassen oder nur auf die juniores bezogen hätten, findet dabei gleichfalls ihre Erledigung. Die Tradition meint offenbar beide; denn es ist klar, dass zu den capita civium auch die seniores gehören; andrerseits wäre der livianische Ausdruck: „qui arma ferre possent" den Polybius in „*δυνάμενοι ὅπλα βαστάζειν*," überträgt, kein Widerspruch. Denn obwohl die Senioren den Anstrengungen des Felddienstes nicht mehr gewachsen waren, so liegt ihnen doch verfassungsmässig die „custodia urbis" ob, sie sind mithin nicht allein wehrfähig, sondern auch wehrpflichtig. Auch wäre es durchaus nicht zu rechtfertigen, wollte man wenigstens die über sechsig Jahre Alten ausschliessen; in späterer Zeit sind sie jedenfalls in der Censuszahl enthalten gewesen, wie aus einer Bemerkung des Plinius geschlossen werden darf, welcher berichtet, dass in der achten Region Italiens die letzten Aufnahmen nicht weniger als 81 hundertjährige Greise ermittelt hätten; davon seien 17 zwischen 110 und 140 Jahre alt gewesen.[3])

Grössere Schwierigkeiten bereitet erst die Frage, ob auch die Proletarier in den Censusziffern enthalten waren; denn der Umstand, dass die Bürgerschaft in der Zeit von 130 bis 124 um 76 000 Köpfe steigt,[4]) und dieser Zuwachs durch die Assignation der Gracchen erklärt wird, fällt wenig ins Gewicht, da die Summen der Jahre 124 und 114 mit je 394 000 offenbar dieselben und vielleicht aus 294 000 verschrieben sind.[5]) Dagegen war der Proletariat vom regulären Dienst in den Legionen stets befreit, was, sobald man die Volkszählung, wie doch geschehen muss, in erster Linie auf militärische Zwecke zurückführt, seinen Ausschluss rechtfertigen könnte. Indessen andrerseits

---

[1]) Mommsen „Staatsrecht" II, 1 p. 371.

[2]) Liv. I 44; Dionys V 20, 75; VI 63; IX 25; XI 63; Polyb. I 24.

[3]) Plin. Hist. nat. VII 49.

[4]) Liv. Ep. 59; 60; 63

[5]) Beloch „Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt" p. 352.

dürften wir doch befugt sein, ihn unter die capita civium zu rechnen, da er den Tribus angehörte und demgemäss an den Rechten und Pflichten des römischen Bürgers im übrigen teilnahm. Denn wie in den Komitien stimmberechtigt, sind die Proletarier auch nicht völlig militärfrei. Nach Polybius versahen sie regulär den Dienst auf der Flotte; desgleichen darf der Staat im Falle der Not ihre ganze Menge aufbieten, und so werden sie, obwohl man ihre Leistungen unter gewöhnlichen Verhältnissen garnicht beanspruchte, die Stütze desselben in den ernstesten Momenten; so haben sie besonders auch an den Erfolgen der römischen Armee während des hannibalischen Kriegs nicht geringen Anteil gehabt.

Mag es daher gestattet sein, auf den Waffendienst des Proletariats an dieser Stelle etwas näher einzugehn und dabei namentlich die Frage zu erörtern, ob die capite censi als die ärmste Klasse desselben bis auf Marius überhaupt im Heere Verwendung gefunden. Diejenigen, welche das bestreiten, stützen sich auf Gellius XVI, 10: „proletariorum tamen ordo honestior aliquanto et re et nomine quam capite censorum fuit; nam et asperis reipublicae temporibus, cum juventutis inopia esset, in militiam tumultuariam legebantur“ und „capite censos autem primus C. Marius ..... milites scripsisse traditur.“ Dem wird als einzig bekanntes Beispiel entgegengehalten, dass die während des zweiten punischen Krieges mobilisierten Sklaven nach ihrer Freilassung doch zunächst nur capite censi gewesen sein konnten.[1]) Das Wesentliche in der Sache ist aber, dass, wenn damals Sklaven aufgekauft und noch als solche ins Feld gesandt wurden, man vorher die eigentlichen capite censi, mochte es deren nun viel oder wenig geben, gleichfalls herangezogen und nach Bedürfnis über sie verfügt haben wird. Als ferner im Jahre 212 bei der Aushebung für die Feldarmee sich ein Mangel an brauchbarem Ersatz herausstellte, wurden vom Senat zwei Kommissionen ernannt, welche „in pagis forisque et conciliabulis“ die gesammte Menge der freien Leute, also auch die Proletarier mit Einschluss der capite censi mustern sollten.[2]) Auch scheint es uns ein Widerspruch, wenn zwar die Libertinen dem Kriegsdienst unterworfen waren,[3]) nicht aber die capite censi, welche ingenui sein konnten und als solche gewiss ein grösseres Anrecht auf die Ehre des Waffendienstes hatten als die dem Sklavenstande Entwachsenen, und deren Armut übrigens kein Hindernis war, da ihre Ausrüstung auf Staatskosten geschah. Hiezu kommt das Zeugnis des Polybius,[4]) welcher bestimmt erklärt, die ganze Menge der unter 4000 Ass Geschätzten habe regulär auf der Flotte gedient — „*τούτους δὲ παριᾶσι πάντας εἰς τὴν ναυτικὴν χρείαν*“ —, während er gewiss den Unterschied zweier Schichten jener Klasse angegeben hätte, wenn ein solcher in militärischer Hinsicht eben vorhanden gewesen wäre. Unter diesen Umständen dürfte jene Notiz bei Gellius um so weniger in Betracht kommen, als er selbst kurz vorher den extraordnären Kriegsdienst auch den capite censi zuspricht[5]) — „neque proletarii neque capite censi milites nisi in tumultu maximo scribebantur.“ Vielmehr ist uns zweifellos, dass derselbe sich auf alle Kategorieen des Proletariats gleichmässig

---

1) Huschke „Die Verf. des Königs Servius“ p. 219; Liv. XXII 57; XXIII 35; XXIV. 15, 16; XXV 20, 21; XXVII 38; Marquardt a. a. O. p. 420 A. 4.

2) Liv. XXV 5.

3) Liv. X 21; XXII 11; XXXVI 2, 15; XL 18; XLII 27.

4) Pol. VI 19; I 1.

5) Gellius XVI 10.

bezog, was allerdings nicht hindern mochte, in erster Linie die besser Situierten heranzuziehen, die Hilfe der ärmsten Klasse dagegen erst in Anspruch zu nehmen, wann jene bereits ausgehoben, und der Bedarf noch nicht gedeckt war.

Mag uns nun auch ein Beispiel über die Art der Verwendung des Proletariats Aufschluss gewähren. Ohne Zweifel stand derselbe schon vor der Schlacht bei Cannae in seiner Gesammtheit unter Waffen; denn war er noch in Rom, so sieht man nicht, wie die Aufstellung von vier Legionen, deren zwei wahrscheinlich als urbanae seit Beginn des Sommers in den Listen geführt wurden,[1]) die geringste Schwierigkeit bieten konnte. Nichtsdestoweniger bringt man sie nur mit der allergrössten Mühe zusammen, und obwohl 8000 Sklaven, 6000 Verhaftete, eine ungenannte Zahl praetextati und endlich mehrere bundesgenössische Kohorten dazukamen, so war, abgesehen von den beiden Legionen des Prätors L Postumius in Gallien und von den Besatzungstruppen der Provinzen die Feldarmee schliesslich nur 25 000 Mann stark.[2]) Wir haben uns also zu denken, dass die ganze Bürgerschaft, soweit sie zum Kriegsdienst sich eignete, mit Ausnahme von etwa zwei Legionen regulären Ersatzes damals schon ausgehoben war, mithin auch der gesammte Proletariat. Es fragt sich nur, wo stand derselbe, und ist es möglich, über seine Thätigkeit etwas Zuverlässiges zu ermitteln?

Wo Livius in seinem Bericht über die Ereignisse des Jahres 217 von der Aushebung einer „magna vis hominum" für die Flotte spricht,[3]) bekundet nicht sowohl die Bezeichnung des aus diesem Ersatz gebildeten Heeres als eines „exercitus urbanus" als vielmehr die Betonung des Wortes Romae — „conscripta Romae erat" —, dass es aus rein städtischer Bevölkerung hervorgegangen sei, und gleichzeitig erhellt, dass diese mit Libertinen und Proletariat zusammenfiel; denn jene werden ausdrücklich genannt, dieses ist nach der Schlacht bei Cannae nicht mehr in Rom und kann, da seine gesetzliche Verwendung auf den Schiffen stattfindet, trotz der ausführlichen Aushebungsberichte bei Livius eine andere auf sie bezügliche Notiz aber nicht vorliegt, nur in dem Aufgebot des Servilius enthalten gewesen sein. Dazu gehört nun auch jene legio classica, welche die Nummer III führt, und welche wir im nächsten Jahre kennen lernen. Sie bleibt bis zur kannensischen Schlacht auf der Flotte; von da bis zu Anfang 215 treffen wir sie als Besatzung in Canusium, dann in der nehmlichen Eigenschaft unter dem Legaten Apustius zu Tarent, schliesslich wieder auf dem gegen Macedonien rekognoscierenden Geschwader des M. Valerius.[4]) Es entspricht also diese Praxis durchaus dem von Polybius angegebenen Verfahren und die erwähnte Notiz bei Gellius ist hienach entweder als irrtümlich zu verwerfen oder doch nur so aufzufassen, dass bei der jährlich wiederkehrenden Aushebung auf die capite censi Rücksicht zu nehmen, erst seit Marius Brauch wurde. Ganz ebenso werden wir dann aber auch die Nachricht verstehen, dass während des Bundesgenossenkrieges zuerst Libertinen auf dem Festlande verwendet worden seien.[5]) Bis dahin galt die von Polybius erwähnte Praxis, dass die gesammte Menge der unter 4000 Ass Geschätzten regulär zur Flotte, ausnahmsweise

1) Liv. XXIII 14, 25.
2) Liv. XXII 57; XXIII 14.
3) Liv. XXII 57.
4) Liv. XXIII 22, 25, 32, 38.
5) Liv. Ep. 74; App. B. C. I 49; Macrob. Sat. I 11, 32.

jedoch zur Feldarmee eingezogen wurde, und das sollte uns genügen; alle Versuche, das Verhältnis der Proletarier und capite censi zum Heere genauer zu bestimmen, sind aussichtslos, da auf verhältnismässig späten und daher unsichern Nachrichten begründet.

Die vorhin besprochenen Stellen des Livius sind übrigens, abgesehen von jener allgemeinen Notiz bei Dionys „*οἱ δ' ἀπορώτατοι τῶν πολιτῶν οὐκ ἐλάττους τῶν ἄλλων ἁπάντων ὄντες*",[1]) zugleich die einzigen, welche uns über die Stärke des Proletariats jener Zeit einigen Aufschluss gewähren. Obwohl nehmlich von jenen durch Servilius mobilisierten Mannschaften nur die unter fünfunddreissig Jahre alten an Bord gehn, so giebt es daselbst doch eine legio classica, welche die Nummer III führt.[2]) Man sieht, Livius konnte mit Recht das ganze Aufgebot eine „magna vis hominum" nennen, da jener Truppenteil doch mindestens schon 4000, vielleicht 5000 Mann zählte, und sollten, was sehr wahrscheinlich ist, mehrere classicae vorhanden gewesen sein, so erhält man für die damals aufgebotenen Proletarier eine ganz bedeutende Summe. Mehr aber lässt sich hieraus nicht folgern, und wir verzichten auf die Bestimmung ihres Verhältnisses zu den Bürgern der fünf Klassen um so lieber, als der Bestand beider Kategorieen offenbar fortwährenden Schwankungen unterworfen sein musste. Wir halten jedoch fest, dass sie in der historischen Zeit stets einen erheblichen Teil der Bürgerschaft und demgemäss der Censusziffern ausmachten.

Endlich fragt es sich, ob darin alle diejenigen Personen, welche sich im Besitz der Civität befanden, enthalten gewesen seien oder nur die Vollbürger mit Ausschluss der cives sine suffragio. Auch hier scheint uns auf den ersten Blick jene Annahme die richtigere zu sein; denn nur die Vollbürger sind in den Tribus, und nur diese letzteren bilden Rom. Es giebt aber auch Notizen, aus denen sie sich positiv beweisen lässt. Erinnern wir uns dabei zunächst an die Censuszahlen aus der Zeit des hannibalischen Krieges, so ermittelt nach Livius die Schatzung für das Jahr 233 einen Bestand von 270 213 Bürgern [3]), und höchstens soviel können wir auch für den Beginn jenes Krieges ansetzen, da in der Zwischenzeit nach dem Durchschnittssatze zwar ungefähr 20 000 hinzugekommen sein mochten, dieser Zuwachs jedoch die Verluste des gallischen Krieges, sowie den Abgang der 12 000 Kolonisten für Placentia (218) und Cremona (218) schwerlich erreicht haben dürfte[4]). Im Jahre 208 ferner sollen nur 137 108 und 203 wieder 214 000 Censiten gezählt worden sein[5]). Von diesen Ziffern ist nach allgemeiner Annahme jedoch die zweite offenbar falsch, denn es heisst von ihr „minor aliquanto numerus, quam qui ante bellum fuerat", und Livius würde sich so wohl kaum ausgedrückt haben, wenn die Differenz beinahe die Hälfte des ganzen Bestandes ausmachte; auch werden bei der nächsten Schatzung, welche schon fünf Jahre darauf erfolgte, 76,892 Köpfe mehr gezählt, ein Zugang, der sich aus den mittlerweile Herangewachsenen nicht erklärt. Man ist daher zu der Annahme berechtigt, dass jene Ziffer entweder aus 237 108 verschrieben, oder dass diejenigen Bürger, welche gerade im Felde standen,

[1]) Dionys. VII 59.
[2]) Liv. XXII 57.
[3]) Liv. Ep. 20.
[4]) Liv. Ep. 20; Vell. 1.
[5]) Liv. XXVII 36; XXIX 37.

nicht mitgezählt seien, was wohl möglich, da bei dem Census des Jahres 204 die Rücksichtnahme auf die abwesenden Legionare besonders hervorgehoben wird, und übrigens die 22 Legionen, welche sich für den Feldzug des Jahres 209 nachweisen lassen, im Fussvolk zu 4 bis 5000 Mann berechnet, jenem Ausfall von 100 000 etwa gleichkämen. Lassen wir indess die zweite Summe als unsicher ausser acht, so ergiebt die Vergleichung der beiden andern, wenn wir die Hunderte streichen, eine Differenz von 56,000 Köpfen. Bedenkt man nun, dass nicht allein der gallische Krieg mit seinen blutigen Schlachten, sondern auch die colossalen Verluste der ersten Feldzüge gegen Hannibal vorausgegangen waren, so scheint uns jener Rückgang der Censuszahl dadurch mindestens vollkommen erklärt; unmöglich aber konnte sie den für das Jahr 204 angegebenen Bestand erreichen, wenn inzwischen Capua, das nächst Rom die volkreichste Stadt Italiens war und für sich allein noch damals 34,000 Mann aufbieten konnte [1], in Abzug gebracht worden wäre. Das müsste doch aber nach seiner Einnahme durch die Römer im Jahre 211 geschehen sein,[2] wenn die cives sine suffragio in der Censussumme enthalten gewesen wären. Umgekehrt wächst dieselbe im Jahre 188 mit 258,318 gegen die von 193 mit 243,704 um etwa 15 000 Köpfe,[3] oder wenn wir die 10 300 Kolonisten für Copia (193), Vibo (192) und Bononia (189)[4] aus den Jahren von 193 bis 189 sowie 6000 Ersatzmänner für Placentia (218) und Cremona (218) in Rechnung bringen[5], um mehr als 30 000, während in den zehn Jahren darauf bis 178 mit 258 794 Censiten[6] bei Berücksichtigung der Ansiedler von Aquileja (181) und Luca (180) mit je 3000 im ganzen wenig über 6000 hinzukommen.[7] Da nun andrerseits während der Zeit von 193 bis 188 auf dem römischen Gebiet selbst die Kolonendeduktion, welche vorher wie nachher in umfangreichem Massstabe betrieben wird, vorübergehend ruht, ein Zuwachs der Bürgerschaft um etwa 30 000 Köpfe mithin dadurch keinesfalls erklärt werden kann, so bleibt uns nichts übrig, als ihn auf die Erteilung des Stimmrechts an die Munizipien Formiae, Fundi und Arpinum, welche im Jahre 188 stattfand,[8] zurückzuführen, woraus wieder folgen würde, dass die Bewohner der genannten Orte erst seit ihrer Aufnahme in die Vollbürgerschaft an den Censuszahlen teilnahmen. Auch sonst lässt sich ein besonders starkes Steigen derselben auf den Übergang von Halbbürgern in die Tribus beziehen. So wächst die Bevölkerung nachdem sie zwischen 293 mit 262 321 Censiten bis 275 mit deren 271 224[9]) also in 18 Jahren unter Schwankungen sich nur um etwa 9000, oder die Kolonisten von Venusia (289) und Hatria (291) mit 25 000 eingerechnet,[10] um höchstens 34 000 Köpfe vermehrt hatte, von da bis auf 264 mit 292 334,[11] also in 11 Jahren um 21 000 Censiten, und wenn man, wie doch geschehen muss, die in den nehmlichen Zeitabschnitt fallende De-

---

1) Liv. XXIII 5.
2) Liv. XXVI 16.
3) Liv. XXXVIII 36; XXXV 9.
4) Liv. XXXIV 53; XXXV 9; XXXIV 53; XXXV 40; XL 34; Vell. I 14.
5) Liv. XXXVII 46.
6) Liv. Ep. 41; vgl. Herzog „Commentationes in honorem Mommenseni" p. 129 ff.
7) Liv. XL 34, 43; Vell. I 15.
8) Liv. XXXVIII 36.
9) Liv. X 47; Ep. 14.
10) Dionys. XVI XVII; Vell. I 14; Liv. Ep. 11.
11) Liv. Ep. 16; Eutrop. II 18.

duktion von Paestum (273), Cosa (273), Arimimum (268), Beneventum (268) und Firmum (264) auf mindestens 25 000 veranschlagt,[1]) um 46 000. Nehmen wir nun auch an, dass der langsamere Fortgang in der früheren Periode zum Teil mit den Verlusten des pyrrhischen Krieges zusammenhängt, welche sich jedenfalls in dem plötzlichen Sinken der Censuszahl von 279 auf 275 um 16 000 Köpfe bemerkbar macht,[2]) so ist damit das rapide Steigen derselben kurz nachher gewiss nicht erklärt. Ebenso wenig reicht hier der im übrigen allerdings zutreffende Satz aus, wonach bei grosser Sterblichkeit die daraus resultierenden Opfer an Menschenleben sich schnell ersetzen, sobald die Ursachen jener hinweggeräumt worden sind; denn unsere Censussummen begreifen nicht die neugeborenen Kinder, sondern nur Erwachsene, und der Zugang als eine Folge jenes natürlichen Ausgleichs hätte sich erst nach frühestens 16 Jahren geltend machen können. Dagegen wird die Sache klar, sobald wir uns erinnern, dass nach dem Zeugnisse des Vellejus die Sabiner im Jahre 268 das jus suffragii erlangten und durch ihren Eintritt in die Vollbürgerschaft jenen Wechsel verursacht haben mögen.[3])

Diese Deutung rapiden Fortschritts im Wachstum des römischen Volks scheint uns nunmehr so zutreffend, dass wir nicht anstehen, sie selbst da zu versuchen, wo besondere Angaben die Aufnahme von Halbbürgern nicht bestätigen. So würde es sehr nahe liegen, den Sprung von 246 mit 241,712 Censiten auf 240 mit deren 260,000 auf den Zugang derjenigen zurückzuführen,[4]) welche spätestens während des Zeitraums der zweiten livianischen Dekade das Stimmrecht erlangt haben müssen; denn in der dritten hört man davon nichts, und die oben erwähnte Aufnahme der Municipien Formiae, Fundi, Arpinum aus dem Jahre 188 berechtigt zu dem Schluss, dass die Rom benachbarten Gemeinden sämmtlich schon früher in den Tribusverband übergegangen seien. Jedenfalls hat Velitrae im Jahre 230 bereits das Stimmrecht besessen, da seitdem die Familie der Octavier in den römischen Fasten genannt wird.[5]) Der Rest mag während des Zeitraums von 178 bis 163 gefolgt sein, wo die Differenz der Censuszahlen 258,794 und 337,452 rund 79,000 Köpfe beträgt, während in den zehn Jahren vorher seit 188 selbst mit Einschluss der damals deduzierten Kolonieen Aquileja (181) und Luca (180) nur wenig über 6000 hinzukamen,[6]) nach jener Periode jedoch die Ziffern mit geringen Schwankungen bis auf die Gracchen und wahrscheinlich darüber hinaus langsam herabgehen. Freilich werden hier noch der durch die Verluste des zweiten punischen Krieges bedingte natürliche Ausgleich sowie die günstigen Folgen der zu Anfang des Jahrhunderts zahlreich gegründeten Pflanzstädte römischer Bürger mitgespielt haben, indem die Söhne aus damals geschlossenen Ehen jetzt zuerst in die Censussumme übergingen.

Desgleichen spricht für die Sonderstellung der Halbbürger, was über die Art ihres Kriegsdienstes verlautet, den sie in besondern Korps unter einheimischen Führern leisteten,

---

1) Liv. Ep. 14, 15; Vell. I 14; Eutrop. II 16.
2) Liv. 13, 14.
3) Vell. I 14.
4) Liv. Ep. 19; Hieronym. Ol. 134, 1.
5) Beloch „Italischer Bund“ p. 76.
6) Liv. Ep. 41, 46; Plut. Paull. 38; Liv. XL 34, 43; Vell. I 15.

wie alle Bundesgenossen. Das kampanische Aufgebot freilich wird eine Legion genannt,[1]) damit ist doch aber nicht der Beweis erbracht, dass es eine römische gewesen sei. Zu deren Wesen gehörte zweifellos, dass sie aus den Tribus, mithin aus Vollbürgern hervorgegangen; denn schwerlich dürfte Polybius in seiner detaillierten Beschreibung des delectus zu Rom die cives sine suffragio nur aus Versehen übergangen haben.[2]) Da er sie nicht nennt, können sie an dem Ersatz des römischen Heeres im engern Sinne nicht teilgenommen haben und gehören militärisch zu den socii, von denen sie sich nur staatsrechtlich durch ihr connubium und commercium mit Rom unterscheiden. Wenn die Kampaner gleichwohl eine Legion stellen, so kann dies also nur den Sinn haben, dass ihr Kontingent an Zahl der römischen Legion gleichkam, während sonst die mit Rom verbündeten Gemeinden nur eine oder einige Kohorten und Turmen aufbrachten, und dass es demgemäss zu selbstständiger Aktion abgezweigt werden durfte, etwa wie nach der Beendigung des hannibalischen Krieges im Jahre 200 die Prätoren von Gallien, Bruttien, Sicilien und Sardinien je 5000 Mann bundesgenössischer Truppen erhielten, ohne einen einzigen Legionar.[3]) Nur die kampanischen Reiter werden von der Tradition mit den römischen Bürgertruppen in engere Verbindung gebracht;[4]) aber sie besassen das Stimmrecht und waren mithin wirkliche cives romani.[5]) Doch abgesehen davon, wäre es denn zweckmässig oder auch nur vernünftig gewesen, die Mannschaften aus den Munizipien, über deren gedrückte Stellung kein Zweifel obwaltet, unter den Ersatz der römischen Legionen zu zwängen und dadurch ewige Reibereien und gehässiges Wesen an die Stelle der guten Kameradschaft treten zu lassen, auf welche man mit Recht grossen Wert legte? Endlich halten wir es zwar nicht für entscheidend, wenn die cives sine suffragio bisweilen ausdrücklich socii oder gar ὑπήκοοι genannt werden,[6]) immerhin bleibt die Ausdrucksweise bei Geschichtsschreibern wie Livius und Dionys, welchen doch die Halbbürgerschaft Capuas sowie dessen Stellung zu Rom bekannt sein musste, auffällig und wenigstens von sekundärer Beweiskraft.

Deuten mithin gewichtige Momente auf die Ausschliessung jener Kategorie italischer Bevölkerung aus den römischen Censuszahlen, so ist andrerseits auf deren Identität nur aus zwei Gründen geschlossen worden. Erstens nehmlich stimmt die bei Polybius II 24 angegebene Summe der Wehrfähigen, obwohl sie das Aufgebot der Kampaner, vielleicht der cives sine suffragio überhaupt umfasst, mit der zuletzt überlieferten und dem Census des Jahres 233 entstammenden Zahl annähernd überein, was zuerst von Niebuhr erkannt und von den späteren, soweit wir sehen, mit alleiniger Ausnahme Wietersheims im obigen Sinne gedeutet worden ist;[7]) zweitens sollen die Censussummen namentlich der früheren Periode, auf die Vollbürger allein bezogen, insofern unmöglich sein, als der damals noch eng begrenzte ager romanus eine so starke Bevölkerung nicht habe

---

1) Liv. Ep. 12. Marquardt a. a. O. III 2 p. 298.
2) Pol. VI.
3) Liv. XXXI 10.
4) Liv. X 26, 29; XXIII 4, 5.
5) Liv. VIII 14.
6) Dionys. XV 5; Liv. IX 6; XXII 61; XXIII 5, 10; XXV 8.
7) Wietersheim „Geschichte der Völkerwanderung“ I pag. 236.

ernähren können. Es wird daher unsere Aufgabe sein, diese Ansichten im Folgenden zu prüfen.

Was zunächst die polybianische Summe anbetrifft, so wird hier nach Abzug der bereits mobilisierten Mannschaften, die waffenfähige oder, was das nehmliche ist, die erwachsene männliche Bevölkerung der Römer und Kampaner im Jahre 225 gegen das Gros der italischen Bundesgenossenschaft auf 250 000—23 000 oder zusammen 273 000 Köpfe berechnet,[1]) eine Zahl, welche dem Census des Jahres 232 mit deren 270 713 allerdings nahe kommt. Indes die Annahme der Identität beider ist durchaus willkürlich. Denn erstens beruht sie auf der immerhin bedenklichen Voraussetzung, dass die Bürgerschaft von 233 bis zu dem gallischen Kriege oder wenigstens bis zu der letzten Zählung im Jahre 229 konstant geblieben,[2]) sodann auf einer gewaltsamen Interpretation des Polybius, wonach die von ihm auf 49 200—3 100 angegebenen mobilen Streitkräfte Roms in der Restsumme von 273 000 schon enthalten, mithin doppelt gezählt seien, und erhebt damit gegen den Autor einen Vorwurf grober Nachlässigkeit, welchen gewiss weder er selbst noch sein Gewährsmann Fabius verdient hat. Vielleicht findet sich daher ein anderer Weg, welcher sowohl der polybianischen Ansicht gerecht wird als auch ihre Übereinstimmung mit den Censusaufnahmen jener Zeit vermittelt. Es würde nehmlich unter der Voraussetzung, Polybius habe mit seinen „*δυνάμενοι ὅπλα βαστάζειν*“ hier sowie auch sonst die gesammte Menge aller Censiten gemeint, die römische Censuszahl sich gewissermassen von selbst ergeben, sobald es gelänge, die darin enthaltenen Kampaner zu entfernen. Es fragt sich also, wie hoch belief sich damals ihre waffenfähige, das heisst erwachsene männliche Bevölkerung, und giebt es für uns einen Anhalt, aus dem sich dieselbe annähernd ermitteln lässt? Nun wissen wir, dass die Kampaner ihrer Dienstpflicht in Legionen genügten, obwohl sie militärisch zu den socii gehörten [3]), und daher nicht von Tribunen, sondern von Präfecten kommandiert wurden wie alle bundesgenössischen Kontingente, von denen sie sich nur quantitativ unterschieden, indem ihr Aufgebot die Stärke einer Legion erreichte oder, was dasselbe ist, eine vollständige Ala für sich bildete. Rechnen wir nun diese letztere zur Zeit des gallischen Krieges, wie doch geschehen muss, auf 5000 Fusssoldaten und 600 Reiter, also zusammen auf rund 6000 Mann, so ist es doch interessant, dem Aufgebote der Kampaner in dieser Stärke wirklich zu begegnen. Denn während die 14 000, welche im Jahre 215 gen Cumae zogen, um daselbst ein Fest zu feiern, nicht allein das campanische Aufgebot, sondern auch andere Bestandteile wie den ganzen Senat umfassten — [4]) „non senatum solum omnem ibi futurum, sed castra etiam et exercitum; .... jam Campani eo frequentes ex composito convenerant“ —, heisst es darauf von ihrer den Römern im Kampf gegenüberstehenden Streitmacht: „sex milia armatorum habebant, peditem imbellem; equitatu plus poterant.“ [5]) War ferner in Capua wie zu Rom und gewiss auch in allen bundesgenössischen Gemeinden das reguläre Aufgebot gleich 10 % der Waffenfähigen,[6])

---

[1]) Polyb. II 24; Liv. Ep. 20.
[2]) Niebuhr „Römische Geschichte“ II p. 81.
[3]) Die Beweisstellen s. oben.
[4]) Liv. XXIII 35.
[5]) Liv. XXIII 46.
[6]) Den Nachweis s. unten.

so ergäbe die Rechnung für jenes eine erwachsene männliche Bevölkerung von höchstens 60 000 Köpfen. Auf das nehmliche Resultat führt uns die von Terentius Varro auf 30 000—4 000 Mann geschätzte Summe der disponibeln Streitkräfte,[1]) das heisst der Junioren, sobald wir sie mit der Hälfte ihres Bestandes auf die Gesammtheit ergänzen; erhalten wir auf diesem Wege auch nur 51 000 Köpfe, so wird ein Zuschlag von etwa 9 000 für die Verluste während der ersten Feldzüge gegen Hannibal gewiss nicht übertrieben erscheinen. In jedem Falle dürfen wir Capua auf annähernd 60 000 Bürger schätzen. Ziehen wir nun diese Ziffer von der polybianischen Summe ab, so restieren danach für Rom allein 217 000 Mann. Da aber, wie ausdrücklich angegeben, nur die in den Listen Geführten im Gegensatz zu den wirklich Ausgehobenen gemeint sind, so kommen bei Feststellung der Gesammtheit diese mit 49 200—3 100 gleich 52 300 in Anrechnung, wodurch die Summe wieder auf 269 300 steigt. Da diese nun hinter dem Bestande des zuletzt überlieferten Census zwar etwas zurückbleibt, sich von demselben jedoch nicht weit entfernt, so wird dadurch nicht allein bestätigt, dass die Censuszahlen die wehrhafte oder erwachsene männliche Bevölkerung ausdrücken, sondern auch dass darin eben nur die Vollbürger, keineswegs zugleich die cives sine suffragio enthalten waren.

Es erübrigt noch derjenige Einwand, welcher die Censuszahlen mit den verhältnismässig engen Grenzen des römischen Gebiets für unvereinbar erklärt. Es wird mithin unsere Aufgabe sein, jene Ziffern an dem Umfange des ager romanus, soweit derselbe sich nachweisen lässt, zu prüfen. Nun würde es sich dabei zwar, streng genommen, um jene 80 000 Censiten aus der Zeit des gallischen Brandes nicht handeln, weil der Unterschied zwischen Voll- und Halbbürgern damals noch nicht existierte; wir beginnen jedoch der Vollständigkeit halber gleichwohl mit ihnen und nehmen das für sie vorhandene Gebiet nur auf 36 □Meilen an, was in Jugern, wenn wir die Differenz, um welche der römische Fuss den preussischen übertrifft, auf den Raum für Baugrund, Gehöfte und Wege verrechnen, eine Fläche von 720 000 Morgen ergäbe, da jede □Meile deren immer 20 000 gleichkäme. Ferner geht die Tradition von der Vorstellung aus, dass nur etwa die Hälfte aller Censiten ursprünglich an der Assignation beteiligt gewesen. Wir dürften danach also nicht mehr als 40 000 Abgeschätzte darauf beziehen und erhalten, sofern wir ein Drittel des ganzen Areals auf Unland, Wald und Weide in Abrechnung bringen 12 Jugern als den durchschnittlichen Anteil des einzelnen. Aber selbst angenommen, dass auch die übrigen lediglich vom Ertrage des Landes hätten leben müssen, und wenn wir bei der Repartition alle 80 000 veranschlagen, so würde ein Besitztum von 6 Morgen immer noch nicht zu geringfügig erscheinen. Galt doch ursprünglich das heredium von 2 Jugern guten Landes für den Unterhalt einer bäuerlichen Familie mit Recht für auskömmlich,[2]) da bei Annahme des 10ten Korns und 6 Modien Aussaat 20 Scheffel Weizen darauf gebaut wurden, und deren 6 pro Person und Jahr gerechnet,[3]) drei Personen offenbar darauf sehr gut bestehen konnten, zumal die Nutzung an den Gemeinländereien, dem saltus, hinzukam, wo das Vieh, ursprünglich wohl der

---

[1]) Liv. XXIII 5

[2]) Die Beweisstellen s. bei Hildebrand „Verteilung des Grundeigentums im Altertum“ in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 1869.

[3]) Beloch „Bevölkerung etc.“ p. 33.

wertvollste Besitz des römischen Bauern, weidete. Noch im Jahre 329 erhielten daher die Ansiedler der römischen Pflanzstadt Terracina nur je 2 Morgen Acker.[1]) Später wurden es freilich mehr; denn die Grundstücke der sieben von 184 bis 177 ausgeführten Kolonieen Potentia, Pisaurum, Parma, Mutina, Saturnia, Graviscae und Luna betrugen im Durchschnitt 6½ Jugern,[2]) und ebensoviel ergeben sich als das Mittel der Censussätze fünfter bis zweiter Klasse, welche bei Deduktionen doch allein in Betracht kommen dürften, sobald man die letzte mit jenen 2 Morgen als dem geringsten vorkommenden Ackermass ansetzt. Sieben Jugern ferner, mithin annähernd ebensoviel erhielt die Plebs bei der Assignation auf dem vejentischen Gebiet,[3]) und wir sind wohl befugt, in diesem auf die Arbeitskraft eines Mannes berechneten Satze den normalen Durchschnitt der auf dem ager romanus ausgeführten Anweisungen überhaupt zu erblicken. Das ist denn auch schon die Ansicht der Römer selbst gewesen, welche ihn nicht allein für auskömmlich, sondern auch für den ursprünglichen gehalten haben. Nach Plinius sah der Konsul M'. Curius in jedem, welcher damit nicht zufrieden sei, einen staatsgefährlichen Menschen, und der Berichterstatter fügt hinzu: „haec autem mensura post exactos reges assignata est".[4]) Wenn andrerseits die latinischen Kolonieen sehr viel reicher ausgestattet wurden, Copia (193) mit 20 bis 40 Morgen, Vibo (192) mit deren 15 bis 30, Bononia (189) mit 50 bis 70, endlich Aquileja (181) sogar mit 50 bis 140,[5]) so sollte das wohl nur für die grössere Entfernung von Rom und daher exponiertere Lage, eventuell für die geringere Qualität des vielleicht noch gänzlich unkultivierten Bodens entschädigen, gewiss auch als Reizmittel dienen in einer Zeit, wo die Bundesgenossen zwar den ausgesprochenen Wunsch nach Rom überzusiedeln an den Tag legten, für Neugründungen latinischen Rechts aber wenig Neigung vorhanden war.[6]) Müssen wir demnach den Satz von 6 bis 7 Morgen auf die Familie in der besten Zeit der römischen Republik nicht allein für sicher bezeugt, sondern auch für durchaus angemessen halten, so ist doch kein Grund, in jener Censusziffer eine den natürlichen Verhältnissen widerstreitende zu erblicken. Ja, es müsste sogar möglich gewesen sein, auf der nehmlichen Grundfläche unter denselben Verhältnissen noch mehr Menschen zu ernähren. Abgesehen davon entsprechen 80 000 Censiten bei 36 □Meilen einer Volksmenge von rund 240 000 Köpfen, es kämen also auf die □Meile etwa 6666, das heisst es ergäbe sich dabei eine Volksdichtigkeit, welche die des modernen Italiens zwar um 1000 Köpfe übersteigt, hinter derjenigen des Königreichs der Niederlande jedoch um 500, also nicht unerheblich zurückbleibt. Fünfzig Jahre später stellt sich die Sache allerdings schwieriger. Denn bei 160 000 Bürgern auf etwa 50 □Meilen rein römischen Gebiets zur Zeit des Latinerkrieges[7]) erhält man

---

[1]) Liv. VIII 21. Die Existenz so kleiner Bauerngüter lässt sich übrigens bis in die Kaiserzeit verfolgen. Vgl. dazu Mommsen „Die italische Bodeneinteilung" in Hermes XIX p. 298 und Fustel de Coulanges „Le domaine rural chez les Romains" in der Revue des deux mondes 1886.

[2]) Liv. XXXVIII 44, 55; XL 20; XLI 13.

[3]) Liv. V 30.

[4]) Plin. Hist. nat. XVIII 4.

[5]) Liv. XXXV 9, 40; XL 34.

[6]) Liv. XLI 8; vgl. die Programmabhandlung „Über das Verhältnis zwischen cives und socii etc." Marienburg 1879.

[7]) Beloch „Italischer Bund" p. 74.

schon über 9000 Köpfe auf die einzelne, und das scheint nun allerdings auf den ersten Blick zu viel; indes man bedenke, dass bei kleinen Wirtschaften und sorgfältigstem Anbau ungleich höhere Erträge erzielt werden können als andernfalls, und dass die Bodenkultur in Italien früher eine gewiss sorgfältigere und intensivere war als jetzt. Während in unsern Tagen daher nur wenig über ein Drittel des gesammten Areals der Halbinsel auf das Pflugland kommt, ein anderes Drittel auf Wein, Oliven, Kastanien und Wald, der Rest dagegen Weide und reines Unland ist,[1]) stellte sich ehemals das Verhältnis der Ackerfläche wesentlich günstiger, da die Oliven- und Weinkultur erst später von Bedeutung geworden, das Unland aber gewiss nicht einen so grossen Raum beanspruchte, wie gegenwärtig, da weite Strecken äusserst fruchtbaren Bodens gänzlich verödet liegen; gerade hinsichtlich des römischen Gebiets im engeren Sinne darf dieses letztere Moment keineswegs gering angeschlagen werden, sofern nehmlich den siegreichen Eroberern bei jedem Zuwachs ihres Gebiets die Wahl freistand, sie also nicht die wertlosen, sondern nur die besten Ländereien sich aneigneten. Dazu kommt, dass der Boden Italiens im Altertum, soweit wir sehen, ergiebiger war als heutzutage, wo man durchschnittlich an Weizen höchstens das achte Korn baut; Varro dagegen berechnet den mittleren Ertrag noch auf 10, für Etrurien und einige andere Gegenden sogar auf 15 Körner.[2]) Man würde also danach für die vorangegangenen Jahrhunderte, seit der um die Mitte des fünften erfolgten Einführung der Weizenkultur auf eine noch reichere Ernte zu schliessen berechtigt sein, zumal auch „die Erfahrung lehrt, dass Pflanzen, die auf einen jungfräulichen Boden übertragen werden, erstaunliche Fruchtbarkeit entfalten, wenn anders die klimatischen und örtlichen Bedingungen ihnen zusagen.“[3]) Alles zusammengefasst, konnte der italische Boden und im besondern der ager romanus, ehemals eine ungleich grössere Zahl von Bewohnern ernähren als gegenwärtig, wo der Körnerertrag für die 5500 Seelen der □Meile allerdings nicht ausreicht, während Wein, Öl und Agrumen, welche weit über den eignen Bedarf produziert werden, in beträchtlicher Menge zur Ausfuhr gelangen. Übrigens vergesse man doch nicht, dass in der Zeit, um welche es sich handelt, die Bevölkerung Roms sich keineswegs von der Landwirtschaft ausschliesslich ernährte, und dass auf ihrem Gebiete eine Grossstadt lag; mögen Handel und Industrie damals auch noch geringfügig gewesen sein, mögen die friedlichen Beziehungen mit der Aussenwelt erst begonnen haben, vorhanden waren sie doch; denn schwerlich beruht alles, was man davon erfährt, auf Dichtung. Sollte zum Beispiel in der so oft wiederholten Nachricht, dass Getreide aus der Nachbarschaft eingekauft worden, um die Not einer Teuerung zu mildern, nicht wenigstens etwas Wahres liegen? Andrerseits zeugen sie zugleich für die Existenz einer besonders zahlreichen Bevölkerung. Die ewigen, von der Tradition meist nur ungenügend motivierten, also vom Zaun gebrochenen Kriege mit den Nachbarstämmen, der offenbar ursprünglich und wesentlich aus wirtschaftlichen Ursachen herzuleitende Streit des Adels mit dem Bürgerstande, alles deutet auf das nehmliche Ziel hin. Endlich mag daran erinnert werden, dass unter den nehmlichen Voraussetzungen wie oben berechnet,[4]) bei einem Areal von

[1]) Nissen „Italische Landeskunde“ p. 436.
[2]) Varro I 9, 44.
[3]) Nissen a. a. O. p. 440 und 449.
[4]) Liv. X 47.

50 □Meilen und bei einer Bevölkerung von 160 000 erwachsenen Männern die einzelne Bauernstelle im Durchschnitt etwas über 4 Jugern betragen würde, also immer noch reichlich doppelt so viel wie das ursprüngliche Ackermass der niedrigsten Klasse nach unserer Tradition.

Halten wir demnach die Censusziffer des Jahres 339, selbst auf die Vollbürger allein bezogen, für durchaus möglich, so kann aus den nehmlichen Gründen selbst diejenige von 293 kaum Anstoss erregen. Denn obwohl die Überlieferung bei 262 321 Abgeschätzten nur 76 □Meilen römischen Gebiets zulässt und demnach auf jede über 10 000 Seelen ergiebt,[1]) stellt sich das durchschnittliche Ackermass noch auf wenig unter 4 Morgen, was, soweit wir sehen, ausgereicht haben muss, um eine Familie von wenigen Personen zu ernähren. Indessen kann der Zuwachs am ager romanus im engern Sinne jetzt nicht so genau verfolgt werden, da einerseits die kriegerischen Ereignisse der letzten Jahrzehnte jedes andere Interesse überwuchern, andrerseits des Livius erste Dekade mit jenem Census gerade abbricht, und die verloren gegangene zweite gewiss manches enthielt, was mit demselben zusammenhing oder ihm chronologisch sogar vorauseilte. So liegt die Vermutung nahe, dass schon damals die Herniker das Stimmrecht erhalten haben, wodurch die 76 □Meilen jener Periode auf deren 88 gestiegen, und die Bewohner unter 9000 Seelen für jede herabgesunken wären, die Dichtigkeit der Bevölkerung aber auch für diesen Zeitabschnitt die bisherige jedenfalls nicht überschritten haben würde. Für die folgenden Censuszahlen lässt sich das jedesmal vorhandene römische Gebiet noch weniger bestimmen; wir werden aber den Zuwachs des Jahres 289 bei 272 000 Censiten, sowie denjenigen von 279 bei 287 222 auf die nehmlichen Ursachen wie vorhin zurückführen dürfen.[2]) Erst im Jahre 275 machen sich die Verluste des pyrrhischen Kriegs mit einem Ausfall von 16 000 Köpfen geltend, derart, dass die Censuszahl auf 271 224 herabsank,[3]) und die Gründung der sechs latinischen Kolonieen in der Zeit von 273—63 mochte einen weiteren Rückgang um etwa 25 000 Köpfe bringen, während das Steigen der Zahl im Jahre 264 auf 292 334,[4]) also um 21 000 oder, jene 25 000 Kolonisten eingerechnet, um gegen 50 000 sich aus der nach Vellejus im Jahre 268 erfolgten Aufnahme derjenigen Sabiner erklärt,[5]) welche bis dahin nur die civitas sine suffragio gehabt hatten. Berechnen wir also nunmehr den ager romanus im engern Sinn minimal auf den doppelten Umfang des bisherigen oder auf 150 □Meilen, so ergeben sich bei 292 000 Censiten deren 1946 auf jede, oder rund 5800 Köpfe, das heisst eine Summe, welche zu Bedenken aus innern Gründen nicht veranlasst. Überhaupt dürften die Censuszahlen von nun ab keine Schwierigkeiten mehr bieten. Denn einerseits bleiben sie bis auf vorübergehende Schwankungen ziemlich dieselben, andrerseits wächst das Staatsgebiet durch weitere Übernahme von Halbbürgern nebst ihren Ländereien, obwohl sich dies im einzelnen nur noch für das Jahr 188 an Arpinum, Fundi und Formiae nachweisen lässt,[6]) offenbar so lange, bis sie sämtlich

[1]) Liv. X 47.
[2]) Liv. Ep. XI, XIII.
[3]) Liv. Ep. XIV.
[4]) Entrop. II 18; Liv. Ep. XVI.
[5]) Vell. I 14.
[6]) Liv. XXXVIII 36.

darin aufgegangen sind. Das Verhältnis zwischen Grundfläche und Bevölkerung verschob sich demnach stetig zu ungunsten der letzteren. War es doch, als ob die Römer nunmehr an ewigem Kampf und Streit ihre Lebenskraft eingebüsst. Die Volksdichtigkeit nahm ab, und alle Bemühungen, dem alternden Geschlechte von aussen her neues Leben einzuflössen, blieben wenigstens in der republikanischen Zeit, soweit wir sehen, erfolglos. Was wir mithin über das Verhältnis der Censuszahlen zum römischen Staatsgebiet in Erfahrung gebracht haben, ist keineswegs geeignet, unsere Auffassung derselben zu widerlegen; vielmehr glauben wir daran um so fester halten zu müssen, als das Wesen des römischen Bürgerrechts zweifellos auf der Beteiligung an der Legislative beruht, also auf dem „suffragium, womit zugleich der Anspruch auf öffentliche Ämter verbunden ist, sofern der Bürger die durch Gesetz und Herkommen für diese Stellungen geforderten speziellen Bedingungen erfüllt.“ [1])

II. Das Verhältnis der Bürger zum Heere.

Fragt man nun weiter, ob zwischen jenen Ziffern und dem regelmässigen Jahresaufgebote Roms ein bestimmtes Verhältnis obgewaltet habe, so werden wir, auf diese Untersuchung eingehend, zunächst die Zahlen der alten servianischen Verfassung nochmals prüfen müssen und daraus die Stellung des Legionars zu dem politischen Heere entwickeln. Wir setzen dabei jedoch voraus, dass die fünfte Klasse ursprünglich nicht 30 Hundertschaften gezählt habe, sondern, wie an einer andern Stelle ausgeführt worden,[2]) entsprechend der zweiten, dritten und vierten nur 20. Auch wird es sich im folgenden hauptsächlich um den Ersatz der regulären Legion, also um 160 Centurien zu Fuss, sowie 18 Hundertschaften der Reiter handeln, während von den Proletariern höchstens noch die accensi als Kombattanten hieher gehören würden, die Handwerker dagegen und der ganze Rest gewissermassen als extraordinarii zu betrachten sind und daher an den etwa vorhandenen Gesetzen in dem Verhältnis zwischen Volk und Heer zunächst nicht teilnehmen konnten.

Nun sind die Centurien der servianischen Verfassung im militärischen Sinne offenbar, dem Wortlaute ihrer Benennung entsprechend, durchweg Abteilungen von genau 100 Mann gewesen; dass dieses aber in politischer Beziehung keineswegs der Fall war, würde schon aus der von vornherein sehr viel stärkeren Proletariercenturie hervorgehen, in welcher alle diejenigen untergebracht waren, welche ihren Platz in den fünf Klassen nicht gefunden hatten. Andrerseits liegt doch auf der Hand, dass man selbst für die Gruppen des Stimmheeres jene Bezeichnung nur wählen konnte, wenn wirklich beabsichtigt wurde, denselben wenigstens teilweise die entsprechende Stärke zu geben. Da nun die Bedeutung der servianischen Organisation in dem Grundsatze gipfelt, dass nach Massgabe des Vermögens Lasten wie Rechte der Bürger bestimmt würden, so kann die Kopfzahl ihrer Benennung nur da entsprochen haben, wo Pflicht und Recht am schwersten wogen. Dies ist auch die Ansicht des Dionys,[3]) welcher be-

---

[1]) Madwig „Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staats“ I p. 35.
[2]) Ihne a. a. O. und die Programmabhandlung des Gymnasiums zu Marienburg. 1877 a. a. O.
[3]) Dionys. IV 19; X 17; Liv. I 43; Cicero „De rep.“ II 22, 40.

hauptet, die Censiten der ersten Klasse wären alljährlich, diejenigen der andern nur abwechselnd in den Krieg gezogen. Es würden also die 80 Centurien jener dem Bestande ihrer Bürger genau entsprochen haben, und sie umfassten wirklich einmal 8000 Mann, die sich in Hundertschaften gliederten und die Klassiker im engern Sinne ausmachten, während die niedern Klassen ihrer Volksmenge nicht mehr entsprachen, sondern grösser waren als Anzahl und Benennung ihrer Abteilungen ausdrückten. Aus dem nehmlichen Grunde werden wir dann aber auch in den Centurien der Reiter wirkliche Hundertschaften erblicken, ferner in allen denjenigen, welche lediglich militärischen Zwecken dienten, dass heisst in den Abteilungen der accensi und Handwerker, die aber, wie gesagt, da aus dem Proletariat hervorgegangen, auch erst bei diesem in Ansatz gebracht werden können. Es wäre danach also möglich, die erwachsene männliche Bevölkerung der fünf Klassen zur Zeit der servianischen Reform annähernd zu bestimmen, sobald sich auch feststellen liesse, wie stark die Abteilungen der zweiten bis fünften thatsächlich gewesen seien; wir glauben aber diesen Nachweis mit Hilfe der noch vorhandenen Vermögensstufen erbringen zu können, wofern nur die Annahme berechtigt wäre, dass diese letzteren in ältester Zeit nicht die minimalen, sondern die ausschliesslichen gewesen seien, und dass die servianische Verfassung in erster Linie eine auf umfangreichen Assignationen am ager publicus beruhende Neuordnung der gesamten Bürgerschaft war, die sich etwa in ähnlicher Weise vollzog wie noch viel später die Kolonendeduktion. Auch hier wird nur eine bestimmte Anzahl von Bürgern zugelassen, trifft man deren verschiedene Kategorieen, Fusssoldaten, Centurionen und Reiter, erhält jede davon ein ihrer Stellung entsprechendes Ackerlos.

Wenn nehmlich in der ersten Klasse naturgemäss 8000 Bürger abgeschätzt waren, so repräsentieren dieselben ein Steuerkapital von 800 oder vielmehr nach der Berechnung Boeckhs 160 Millionen Ass,[1]) die zweite bis fünfte, da sie nur den vierten Teil an Centurien oder politischer Berechtigung hatten, ein solches von deren 200 gleich 40. Das gesamte steuerbare Vermögen des Staats mit Ausschluss der Reiter wird also zur Zeit der Reform auf 1600 gleich 320 Millionen Ass zu veranschlagen sein. Unter Voraussetzung, dass ursprünglich jeder Bürger gezählt und demnach besteuert worden sei, wird man ferner aus dem Census der Klassen leicht die Zahl ihrer Einzelvermögen berechnen und bei Annahme des Normalsatzes der letzten nach Dionys auf 12500 Ass sowie bei Vernachlässigung der in einigen Fällen resultierenden Bruchteile folgendes Schema erhalten:

I	80 Centurien,	800 =	160 Millionen,	8000 Köpfe
II	20 „	200 =	40 „	2666 „
III	20 „	200 =	40 „	4000 „
IV	20 „	200 =	40 „	8000 „
V	20 „	200 =	40 „	16000 „
S.	160 Centurien,	1600 =	320 Millionen,	38666 Köpfe.

Dazu kämen dann noch die Reiter mit ihren 18 Centurien, welche ebenso und aus dem nehmlichen Grunde wie diejenigen der ersten Klasse für genaue Hundert-

---

1) Boeckh „Metrologische Untersuchungen“ p. 444.

schaften zu halten sind, so dass die Gesamtheit der Klassiker im weitern Sinne ursprünglich auf 40 466 Köpfe geschätzt werden darf. Nur wenig anders gestaltet sich das Resultat, wenn man das Grundstück der fünften Klasse mit Livius auf 11 000 gleich 2 200 Ass berechnet; dann würden die Einzelvermögen derselben auf 18 182 und die Summe aller einschliesslich der Reiter auf 42 648 steigen. Jedenfalls ergiebt sich für die Klasse ein Durchschnitt von über 8000 Köpfen bei einer männlichen Gesammtbevölkerung von über 40 000. Dieselben sind übrigens auch sonst nicht unbezeugt; ja sie spielen in der älteren Geschichte der Republik sogar eine hervorragende Rolle. So stark war beispielsweise das an der Allia schlagende Heer, welches auch die Senioren begriff, und 10 Legionen gleich 40 000 Mann im Fussvolk kommen als die Summe der römischen Streitkräfte damals wiederholt vor. [1]) Damit wird jedoch nicht behauptet, dass diese Angaben für sich Glaubwürdigkeit beanspruchen; offenbar sind sie ebenso unzuverlässig wie unsere Überlieferung aus jenen Tagen überhaupt; für reine Erfindung können wir sie jedoch schon darum nicht halten, weil sie eben öfters wiederkehren und gewissermassen typisch sind. Es wird sich also die Tradition das Gedächtnis an jene servianische Ziffer bewahrt und sie instinktiv überall da hervorgeholt haben, wo die Grösse der Gefahr, das Aufgebot aller vorhandenen Streitkräfte oder wenigstens ganz besonders starke Rüstungen voraussetzte. Mag dem nun sein, wie ihm wolle, jedenfalls sehen wir in den 40 000 die ursprüngliche und allein richtige Ziffer des ältesten servianischen Census, wogegen es garnicht in Betracht kommt, wenn die römische Überlieferung den Bestand der damals Geschätzten auf 80 000 oder 83 000 und selbst 84 700 angiebt. [2])

Nur ein Umstand bedarf noch der Aufklärung, nehmlich dass auf die Proletarier dabei gar keine Rücksicht genommen wird. In der That will es uns scheinen, als ob dieselben in das servianische System nicht recht passen, welches in erster Linie doch ähnlich wie das altspartanische darauf abzielte, der wirtschaftlichen Not zu steuern, die auch später bei jedem gesetzgeberischen Akt von grösserer Bedeutung mehr oder weniger das treibende Moment blieb. Es wird also, abgesehen von andern Zwecken, wesentlich darauf angekommen sein, durch umfangreiche Assignationen am ager publicus die Besitzverhältnisse in einer alle Schichten des Volkes befriedigenden Weise zu ordnen. Was sollten dann aber die Proletarier, zumal in der von Dionys angegebenen Stärke von mindestens 50% der Gesamtheit? Gingen sie leer aus, so war der Zweck des ganzen Werkes verfehlt, und es konnte damit nochmals von vorn angefangen werden, indes die Tradition über die Nachhaltigkeit sowie über die wohlthätigen Folgen der servianischen Organisation jeden Zweifel ausschliesst. Der Einwand aber, dass man des Proletariats bedürfe, um die vier Handwerkercenturien sowie die accensi daraus zu bilden, fällt nicht ins Gewicht, da dieselben ebensowohl aus den vier niedern Klassen, etwa der vierten, entnommen werden konnten, und nicht einmal wahrscheinlich ist, dass in der primitiven Zeit, wohin die Tradition das servianische System zurückführt, schon besondere Handwerkercenturien vorhanden gewesen seien. Erst später, durch

---

1) Plut. Camillus 18; Liv. VII 25.

2) Liv. I 44; Eutrop I 7; Dionys. IV 22.

Erbgang, Verarmung und besonders durch Manumission begründet, ward der Proletariat bei stetigem Wachstum eine Gefahr für das Gemeinwesen und erforderte demnach immer von neuem die Anwendung desjenigen Mittels, durch welches man ihn einstweilen aus der Welt geschafft. Eher möchten wir die accensi für ursprünglich halten, da sie bei dem starren, auf gesetzlicher Norm beruhenden Gefüge der Wehrverfassung für zufällige Vakanzen durch Krankheit oder Tod allerdings unumgänglich erscheinen. Immerhin fragt es sich, wie man sie aufgebracht habe, und da giebt es nur zwei Möglichkeiten. Entweder liess man schon Jüngere zu, die ihrem Alter nach dem Waffendienst noch nicht unterworfen waren, oder man rechnete dabei mit der Voraussicht, dass über kurz oder lang sich ein neues Proletariat bilden müsse, da die Bedingungen, aus welchen es sonst hervorgegangen, eben auf die Dauer nicht beseitigt werden könnten. Es würde sich daraus zugleich die sonst auffällige Thatsache erklären, dass die servianische Verfassung nur eine Proletariercenturie kennt, während doch die Tradition von der Voraussetzung ausgeht, als ob gerade diese Kategorie der römischen Bevölkerung überaus zahlreich gewesen sei. Der Gesetzgeber, so müssen wir annehmen, liess also eine Centurie für die etwa Hinzukommenden oder Hinzugeschätzten offen, die accensi, eine Benennung, welche sie freilich nur in ihrer militärischen Eigenschaft als Ersatzmänner bewahrt haben,[1]) während sonst bekanntlich derjenige der Proletarier für sie üblich wurde.

Dass endlich unsere Auffassung der servianischen Organisation auch mit dem allgemeinen Charakter der römischen Staatseinrichtungen übereinstimmt, wird sich zeigen, sobald wir zu ermitteln versuchen, auf welchem Wege man dazu gelangt sei. Die römische Verfassung trägt durchweg den Charakter der Duplizität und der gleichen Gegensätze. Das ergiebt sich schon aus ihren Doppelmagistraten und aus dem Umstande, dass die Vermehrung eines Kollegiums oder jeder gemeinnützigen Zwecken dienenden Körperschaft meist durch Verdoppelung geschah; so wurden aus einer Legion deren zwei, aus diesen vier und schliesslich, wenn Gefahr im Verzuge, acht. Wir erinnern ferner daran, wie schon die alte Phalanx in zwei gleich starke Kategorieen, die vollgerüsteten principes und die hastati mit geringerer Bewaffnung zerfiel,[2]) wie dann später der Manipel sich in zwei Centurien spaltete, und die politischen wie militärischen Hundertschaften gleichmässig aus iuniores und seniores bestanden, obwohl doch die letzteren bei weniger Jahrgängen und grösserer Sterblichkeit unmöglich auch nur annähernd so stark gewesen sein können wie jene. Es ist also nur die Konsequenz einer stetigen Norm, wenn die spätere Überlieferung sich vorstellte, dass die besitzende und die nicht besitzende Klasse oder assidui und proletarii, beziehungsweise capite censi sich als numerisch gleiche gegenüberständen. Nun hat die ältere Zeit einen solchen Gegensatz, wie wir glauben, zwar nicht gekannt, das Prinzip jedoch, in welchem seine Annahme beruht, ist, auf unsern Fall bezogen, gleichwohl unverkennbar.

---

[1]) „Die Entwickelung des Manipularwesens etc." in der Zeitschrift für das Gymnasialwesen. XXXII 11 p. 712 ff.

[2]) A. a. O. p. 706 ff.

Denn bei Bestimmung des Steuerkapitals der Gesamtbürgerschaft ergaben sich innerhalb der oben bezeichneten Grenzen und nach Abzweigung der 18 Reitercenturien, welche, von einem unbekannten Minimalvermögen ab die Begütertsten überhaupt umfassten, ungefähr 1600 = 320 Millionen auf annähernd 40 000 Censiten; aber die Hälfte der ganzen Summe kam auf das erste Fünftel der Besitzenden gleich 8000 Köpfen; daher betrachtete man diese als die zu allermeist Besitzenden, zählte dementsprechend jeden einzeln für sich und bildete aus ihnen 80 Centurien. Die übrigen vier Fünftel liess man als ebenso viele Klassen bestehn, gab ihnen aber entsprechend der Summe ihres Steuerkapitals nur je 20 Hundertschaften und die Verteilung der Mitglieder darin geschah gleichfalls durchaus nach dem Verhältnis ihres Vermögens, so dass, nachdem als Normalsatz für die erste Klasse 100 000 Ass ermittelt waren, die übrigen sich auf 75 000, 50 000, 25 000 und 12 500 abstuften oder vielmehr auf 20 000, 15 000, 10 000, 5000 und 2500. Es wiederholt sich mithin auch hier jene Spaltung in zwei gleiche oder wenigstens so aufgefasste Kategorieen; von einer gleichen numerischen Stärke derselben kann freilich nicht die Rede sein, vielmehr war ihr Verhältnis im Durchschnitt dasjenige von 1 : 4; nur dachte man sie sich gleich, da sie im Prinzip das nehmliche Mass politischer Rechte, dass heisst gleich viele Centurien hatten.

Unsere Auffassung der servianischen Organisation würde nun gewissermassen durch die Probe bestätigt werden, wenn sich aus ihr folgerichtig das Verhältnis der Legionen zu dem Stimmheere entwickeln liesse. Soviel ist von vornherein klar, dass die politischen Centurien von den militärischen zu allen Zeiten insofern abweichen mussten, als zum Abstimmen sämmtliche Bürger, zum Waffendienst immer nur gewisse Bruchteile derselben gelangten. Wir sahen aber auch, dass die Centurien der ersten Klasse nebst denjenigen der Reiter, Handwerker und accensi wahrscheinlich wirkliche Hundertschaften, die übrigen dagegen grösser waren, als ihre Benennung ausdrückte. Nun stehen Rechte und Pflichten in der servianischen Verfassung genau im Verhältnis zu einander; mit Zu- und Abnahme der Berechtigung nimmt auch die Verpflichtung zu oder ab. In demselben Masse also, wie jemand in den Komitien sein Stimmrecht geltend macht, wird er naturgemäss auch zum Dienst in den Legionen herangezogen. Wenn demnach in der ersten Klasse und bei den Reitern der einzelne für sich gezählt ist, oder $^1/_{100}$ der Stimmcenturie ausmacht, so muss er auch $^1/_{100}$ der militärischen sein, oder was dasselbe, alljährlich zur Aushebung gelangen. Dieser Schluss ist zweifellos richtig und würde auch einleuchten, selbst wenn das ausdrückliche Zeugnis der Überlieferung, wonach nehmlich die erste Klasse fortwährendem Kriegsdienste unterworfen gewesen, ihn nicht stützte. Ebenso klar ist aber auch, dass, wenn umgekehrt in den Klassen von zwei bis fünf jeder einzelne nicht für sich gezählt wurde, sondern im Durchschnitt erst mit drei andern den hundertsten Teil einer Centurie ausmachte, derselbe folgerichtig auch erst im Turnus von vier Jahren, nicht alljährlich zum Dienst der Legionen herankam, wie folgendes Schema veranschaulicht:

$$\frac{1^1/_3 + 2 + 4 + 8}{4} = 3^5/_6 = \text{c. } 4,$$

oder mit Livius das Vermögen der fünften Klasse zu 11 000 Ass angenommen:

$$\frac{1^1/_3 + 2 + 4 + 6}{4} = 4^1/_{12} = \text{c. } 4.$$

Im einzelnen ergeben sich allerdings für diese Kategorie der Besitzenden verschieden starke Centurien, da vielmehr diejenigen der zweiten Klasse 133, der dritten 200, der vierten 400 und der fünften nach der Darstellung des Dionys 800, nach der livianischen 900 Köpfe zählen; es würde mithin auch der Kriegsdienst in den einzelnen nicht gleichmässig, sondern ganz verschieden und zwar so wiederkehren, dass die Censiten der zweiten durchschnittlich erst in $1^1/_3$, diejenigen der dritten in 2, der vierten in 4 und der fünften entweder in 8 oder 9 Jahren zu einem Feldzuge verpflichtet waren. Da dies also wohl die ursprüngliche Praxis gewesen ist, und jener Satz für die zweite Klasse übrigens, an dessen Bruchteil man vielleicht Anstoss nimmt, sich auf drei Feldzüge in vier Jahren reduzieren lässt, so bezeichnen wir den dadurch charakterisierten Zeitraum als Periode A. Wenn wir indessen gleichwohl auf den Durchschnitt der Dienstleistung das Hauptgewicht legen, so geschieht es, weil, wie schon gezeigt worden, die ganze Menge jener vier Klassen als eine besondere Kategorie aufgefasst wurde, welche der ersten gewissermassen das Gleichgewicht hielt und im Heere als halbbewaffnete hastati den vollgerüsteten principes in der nehmlichen Stärke gegenüberstand.[1]) Auch ist ja immerhin möglich, dass die Censiten der vier untern Klassen schon früh die gleiche Anzahl von Dienstjahren gehabt, zumal die Differenz ihres Vermögens und damit ihrer politischen Stellung bereits durch den Unterschied in der Bewaffnung Ausdruck gefunden hatte. Jedenfalls aber musste spätestens mit derjenigen Reform, welche das Stimmrecht von den Beschränkungen der Klasse befreite, jene Verschiedenheit der Dienstzeit aufhören, und der Turnus von vier Jahren in der ganzen Kategorie thatsächlich zur Geltung kommen, sobald die Censiten der ersten Klasse zunächst auch ferner den alljährlichen Dienst in der Legion als eine Standespflicht ansahen und leisteten: Periode B. Traten sie endlich später in einer Zeit, wo der Begriff der Ehre des Waffendienstes sich allmählich abschwächte und dem Volksbewusstsein verloren ging, davon zurück, und beanspruchten auch sie jene Erleichterung, so musste sich durch alle ein Turnus von $\frac{1 + 4}{2} = 2^1/_2$ Jahren ergeben, der aber praktisch nicht möglich war und daher naturgemäss zu einem fünfjährigen mit je zwei Feldzügen führte: Periode C.

Eine derartige Organisation aber verlangte auf Grund der vorhandenen Listen mindestens alle fünf Jahre eine Revision, derart dass die Bürgerschaft von neuem in politische wie militärische Centurien geteilt wurde, und dieses ist offenbar der wesentlichste Inhalt und die hervorragendste Bedeutung der censorischen Thätigkeit gewesen, das für die nächsten fünf Jahre aber im voraus geordnete Volk der „exercitus quinquennalis", von welchem Varro spricht.[2]) Wir gelangen somit zu der einfachen und folgerichtigen Erklärung des lustrum als einer Periode von fünf Jahren; dass es aber auch früher und zwar spätestens bis zur Verfassungsreform ein quadriennium gewesen sein wird, ist gleichfalls aus unserer Darstellnng ersichtlich.[3]) Denn die in den einzelnen Klassen ehemals noch verschieden bemessene Dienstzeit liess sich nur in vier-

[1]) „Die Entwickelung des Manipularwesens" a. a. O. p. 706 ff.
[2]) Varro VI 11, 93.
[3]) Mommsen „Staatsrecht" p. 317 ff.

jähriger Frist regeln. Für die erste konnte dabei kein Zweifel obwalten, da sie unausgesetzt in Anspruch genommen war, die zweite dagegen kam mit drei Stipendien ab, die dritte mit deren zwei, die vierte mit einem und endlich die fünfte mit einem halben, derart dass immer nur die Hälfte ihrer Mannschaften abwechselnd in jedem lustrum der Aushebung unterlag. Umgekehrt freilich lässt sich dies auch so ausdrücken, dass die erste Klasse überhaupt nicht freikam, die zweite während des vierjährigen Zeitraums immer ein Jahr, die dritte zwei, die vierte drei und die fünfte drei und ein halb Jahre beurlaubt waren. Möge daher folgendes Schema die Dauer sowohl des Waffendienstes als auch der Waffenruhe veranschaulichen:

$$\begin{aligned} I &: 0 + 4 = 4 \\ II &: 1 + 3 = 4 \\ III &: 2 + 2 = 4 \\ IV &: 3 + 1 = 4 \\ V &: 3^1/_2 + {}^1/_2 = 4. \end{aligned}$$

Natürlich handelt es sich hier immer nur um die ältere Zeit der römischen Republik, wo die Verhältnisse noch einfach und übersichtlich lagen; als sie mit zunehmender Grösse des Staats auch verwickelter wurden, musste sich allerdings mehr und mehr die Neuordnung in den herkömmlichen Formen als eine Unmöglichkeit herausstellen, und man wird sich begnügt haben, die Leute eben nach Bedürfnis und innerhalb der gesetzlichen Dienstzeit auszuheben, zumal die höheren Anforderungen an die Schlagfertigkeit des Legionars dahin führen mussten, ihn seine Stipendien grundsätzlich nicht durch längere Zwischenräume unterbrechen zu lassen. Bis dahin jedoch erfolgte regulär zuerst alle vier, dann alle fünf Jahre beim Census die Revision auch der militärischen Ordnung nach Massgabe der Zahlenverhältnisse des servianischen Systems.

Uebrigens sei hier noch bemerkt, dass diese Betrachtung zugleich geeignet ist, uns die gesetzliche Anzahl der Stipendien im aktiven Heere zu erschliessen. Denn bei dreissigjähriger Dienstpflicht waren in Periode A die einzelnen Klassen offenbar noch ganz verschieden, und zwar von unten nach oben zu mit deren $\frac{30}{8} = 3^3/_4$, $\frac{30}{4} = 7^1/_2$, $\frac{30}{2} = 15$, $\frac{30}{1^1/_3} = 22^1/_2$ und $\frac{30}{1} = 30$ beteiligt, in B wenigstens die vier mindern gleichmässig mit $\frac{30}{4} = 7^1/_2$, endlich in C sämtliche mit $\frac{30}{2^1/_2} = 12$, welche aber, obwohl es sich in der Regel und normal nur um stipendia semestria handelte, in 6 annua zusammenzuziehen nichts hindern mochte:[1])

---

[1]) Hier mag beiläufig die Bemerkung ihre Stelle finden, dass wir an den Resultaten unserer Abhandlungen auf dem Gebiete der römischen Heeresorganisation durchaus festhalten, da sie nicht widerlegt sind, noch auch widerlegt werden können. Alles was dagegen geltend gemacht worden ist, beruht auf subjektiver Meinung. Anders verhält es sich natürlich mit Einzelheiten, in welchen wir selbst mittlerweile unsere Ansicht geändert haben. Folgendes Beispiel wird das Verhältniss klar machen: Wenn nehmlich in dem Marienburger Programm aus dem Jahre 1877 mit dem alten Mährchen aufgeräumt wurde, dass die römische Legion, welche Polybius beschreibt, diejenige seiner Zeit, und die Normalstärke ein für allemal konstant gewesen sei, so bleibt jene Auffassung für uns auch ferner bestehen, während wir andrerseits

	A		B		C	
I:	$\frac{30}{1} = 30$	Stipendien	$\frac{30}{1} = 30$	Stipendien	$\frac{30}{2^1/_2} = 12$	Stipendien $= 6$,
II:	$\frac{30}{1^1/_3} = 22^1/_2$	„	$\frac{30}{4} = 7^1/_2$	„	$\frac{30}{2^1/_2} = 12$	„ $= 6$,
III:	$\frac{30}{2} = 15$	„	$\frac{30}{4} = 7^1/_2$	„	$\frac{30}{2^1/_2} = 12$	„ $= 6$,
IV:	$\frac{30}{4} = 7^1/_2$	„	$\frac{30}{4} = 7^1/_2$	„	$\frac{30}{2^1/_2} = 12$	„ $= 6$,
V:	$\frac{30}{8} = 3^3/_4$	„	$\frac{30}{4} = 7^1/_2$	„	$\frac{30}{2^1/_2} = 12$	„ $= 6$.

Stellen wir nun die Kriegsmacht, über welche Rom demgemäss verfügte, nochmals zusammen, so erhalten wir folgendes Schema:

I:	80 Centurien,	8000 Köpfe,	8000 Kombattanten.
II:	20 „	2666 „	2000 „
III:	20 „	4000 „	2000 „
IV:	20 „	8000 „	2000 „
V:	20 „	16000 „	2000 „
Summa	160 Centurien,	38666 Köpfe,	16000 Kombattanten.
	18 der Reiter,	1800 „	1800 „
	2 accensi,	200 „	200 „
Summa	180 accensi,	40666 Köpfe,	18000 Kombattanten.

Aus diesen Ziffern ergiebt sich zugleich, wie man auf die 18 Hundertschaften der Reiterei geführt wurde. Dieselben betrugen nehmlich genau 10 % aller Kombattanten und veranschaulichen demnach ein Verhältnis, wie es vielfach im Altertum vorkommt, so namentlich auch in der ältesten römischen Verfassung, wo neben 3000 Fusssoldaten 300 Reiter genannt werden. In unserm Falle aber entstanden sie offenbar dadurch, dass nach Aufstellung der Summe aller Legionare nebst dem Zusatz der accensi neben den alten schon vorhandenen Rittercenturien, welche in die neue Organisation übernommen wurden, die Begütertsten der ganzen Bürgerschaft bis zu derjenigen Stärke zum Reiterdienst gelangten, dass die gesamte Kavallerie den zehnten Teil des ganzen Aufgebots ausmachte. Seitdem blieben sie zunächst konstant und von den Schwankungen

---

zugeben, dass einige daselbst ausgesprochene Ansichten über die Tribus wohl auf irriger Voraussetzung beruhen, wodurch freilich das Schlussresultat in keiner Weise berührt wird. Offenbar gewöhnt man sich daran mehr und mehr, wird es doch in einem neueren Kompendium bereits als massgebend citiert, wenn auch nicht aus der richtigen Quelle, d. h. unserm Programm, sondern aus der viel spätern Abhandlung eines andern. Mag dem aber sein, wie ihm wolle, Thatsache ist doch, dass man nunmehr trotz anfänglicher Bedenken unsere Anschauung billigt, und so dürfte es wohl auch der oben vorgetragenen ergehen. Zuerst wird sie als eine Entweihung des durch Jahrhunderte Geheiligten gelten und Anstoss erregen, danach wird man ihr beipflichten.

der Censuszahlen unberührt, und da bei ursprünglich fortwährender Dienstpflicht ihr Zu- und Abgang verhältnismässig immer nur gering war, so erklärt es sich leicht, wenn sie auf den Stand des Ersatzes überhaupt nicht nennenswert einwirkten und bei der Auffassung des Aufgebots als eines gewissen Bruchteils der Waffenpflichtigen im engern Sinne ganz vernachlässigt wurden. Lassen wir nehmlich von dem oben auf 40 466 berechneten Bestande der fünf Klassen und der Reiter die Hunderte fort, was in Rom bei derartigen Berechnungen zu geschehen pflegte, das heisst runden wir sie auf 40 000 ab, so erhalten wir einen exercitus zu Fuss von 40 %, während immer 60 ausserhalb der militärischen Centurien desselben stehen, da ferner in bestimmtester Weise versichert wird, dass die Hundertschaften sich gleichmässig in seniores und juniores teilten und regulär immer nur die Hälfte der gesammten Infanterie ausmachten, ein Feldheer von 20, und wenn wir endlich für die spätere Zeit auch den Proletariat nach dem von Dionys in Vorschlag gebrachten Satz berücksichtigen und dadurch die Summe auf 80 000 Köpfe bringen, ein solches von 10 % der männlichen Gesammtbürgerschaft. Es ergiebt sich uns mithin die merkwürdige Thatsache, dass von den vier vorhandenen und nach unten zu sich abstufenden Schichten derselben nehmlich 1) der Bürgerschaft, 2) dem Aufgebot, 3) der mobilen Infanterie, 4) den Reitern, sowohl die vierte zur zweiten, als auch die dritte zur ersten in dem Verhältnis von 1 : 10, beziehungsweise von 1 : 9 auftreten, wie folgendes Schema veranschaulicht:

$$\text{IV} : \text{II} = 1\,800 : 18\,000 = 1 : 10,$$
$$\text{III} : \text{I} = 8\,000 : 80\,000 = 1 : 10,$$

oder da man vielmehr die wirklich aufgebotenen Truppen von dem Ersatz, woraus sie hervorgegangen, in Abzug bringen muss:

$$\text{IV} : \text{II} = 1800 : 16\,200 = 1 : 9,$$
$$\text{III} : \text{I} = 8000 : 72\,000 = 1 : 9.$$

Dagegen kann nicht eigentlich geltend gemacht werden, dass die gesammte Streitmacht 20, die ganze Feldarmee 10 % der Bürgerschaft betragen hätten, da vielmehr in dieser Hinsicht dort das Verhältnis von $1 : 4\frac{4}{9}$ oder $22\frac{1}{2}$ %, hier dasjenige von $1 : 9\frac{13}{43}$ oder $10\frac{3}{4}$ % obwaltet, insofern nehmlich nach Reduktion des Ritterdienstes auf 10 Jahre nicht die gesammte Reiterei sondern immer nur der Bestand zweier Legionen gleich höchstens 600 Mann in Rechnung kommen würden. Freilich ist die Differenz der Prozentsätze eine gerinfügige, auch musste sie allmählich noch schwinden, da die Infanterie als ein gewisser Bruchteil der Bürgerschaft mit der Zunahme dieser letzteren selbst unablässig wuchs, während die Reiter stets ihrem alten Satze von 2 oder 300 Pferden auf die Legion treu blieben, und sofern es hier doch überhaupt nur auf runde Zahlen ankommt, würden wir wohl befugt sein, wenn nicht das ganze Aufgebot mit 20, so doch wenigstens die Feldarmee in ihrer Gesammtheit gleichfalls mit 10 % zu berechnen. Übrigens muss ohnehin später die Kavallerie in diesem Satze bereits enthalten gewesen sein, wie schon aus der Thatsache hervorgehen würde, dass bei der Kolonendeduktion die Reiter meist in die Tausende eingerechnet werden, am deutlichsten bei der Gründung von Vibo Valentia im Jahre 192, wo neben 3700 Fusssoldaten noch 300 Reiter genannt werden, um zusammen erst die der ehemaligen Legionsstärke entsprechende Summe von 4000 Köpfen zu erfüllen; ebenso sind in die 6000 Kolonisten für Placentia aus dem Jahre 218, in die je 3000 für Bononia (189) und Aquileja (181) die Reiter nachweislich

schon eingerechnet, während andrerseits nur bei Copia aus dem Jahre 193 die 300 Reiter über 3000 Fusssoldaten hinausgehen; dass also für die spätere Zeit jene Vernachlässigung der Reiter nicht mehr gilt, wird sich unten auch noch aus anderen Beispielen ergeben.

Der Satz von 10% der Gesamtbürgerschaft für die Infanterie der Feldarmee, annähernd für die letztere überhaupt, welchen wir durch Kombination aus der servianischen Verfassung entwickelt haben, lässt sich nun für die spätere Zeit thatsächlich nachweisen. Wir legen zwar kein Gewicht darauf, dass Livius für die Zeit des zweiten Samniterkriegs meldet, die Römer hätten bei 250 000 Bürgern wiederholt 10 Legionen aufgestellt,[1]) welche, wenn man sie nach seinen Angaben VIII 8 berechnet, ein Aufgebot von 50 000 Mann im Fussvolk repräsentieren würden, da aber von ausserordentlichen Rüstungen die Rede ist, also auch die seniores und causarii mobilisiert waren, ein Jahresaufgebot zu Fuss von 25 000 Köpfen gleich 10% voraussetzen; denn die 250 000 Censiten für jene Zeit sind wahrscheinlich in 150 000 zu verändern.[2]) Genauer zählte die Bürgerschaft zur Zeit des Latinerkriegs, also etwas früher 160 000;[3]) es können also thatsächlich damals nicht über 16 000 Legionare regulären Aufgebots vorhanden gewesen sein, das heisst vier Legionen zu je 4000 Mann im Fussvolk, und diese stehen denn auch mit der Überlieferung sonst im besten Einklange, wofern wir nur die bei Livius auf 5000 angegebenen als extraordinär verstärkte ansehen. Dagegen werden beim Beginn des zweiten punischen Krieges bei annähernd 270 000 capita civium sechs Legionen zu je 4000 Mann im Fussvolk ausgehoben,[4]) im ganzen also 24 000, wenn wir aber die Legion nach des Polybius Vorschrift, da derselbe eben in erster Linie von dieser Zeit ausgeht, auf 4200 Köpfe berechnen, und die an der Stelle auf 1800 Pferde angegebene Reiterei hinzuzählen, 27000, also genau 10% der Gesammtbürgerschaft. In dem ganzen Zeitraum von da bis 168 ist man, den weiteren Verlauf des hannibalischen Kriegs und die beiden Jahre 200 und 171, welche gleichfalls extraordinäre Verstärkungen erforderten, nicht wesentlich hinausgegangen.[5]) Zwar wurden nicht jedes Jahr vier Legionen ins Feld gesandt, aber stets doch eine Truppenzahl, welche ihnen bei normaler Stärke numerisch gleichkam. Denn zu deren zwei von 5200 Mann im Fussvolk traten gewöhnlich noch ebensoviel Supplemente für bereits vorhandene, zu drei im Jahre 190 genau 5000 Mann Ersatz, zu vier bis 182 gar keiner. Von da ab kommen auch noch bei vier Legionen Supplemente von 3000 bis 4000 Köpfen vor, so dass ein komplettes Jahresaufgebot im Fussvolk sich regulär auf 25 000 Mann belief; in den Jahren von 180 bis 177 treffen wir fünf Legionen ohne Supplemente, was ebensoviel ausmacht, und von 169 bis 168 werden neben den gewöhnlichen vier Regimentern in dem einen 9500, in dem andern 7200 Mann Supplemente gestellt. Was endlich die extraordinären Rüstungen von sechs und acht Legionen in den Jahren 200 und 171 anlangt, so ist zu bemerken, dass sie aus Mannschaften zweier Aufgebote bestehen und die letztere übrigens ausser mit 3150 Mann für Spanien garnicht einmal zur Verwendung kommt, also eigentlich nur die andere irregulär verstärkt genannt

---

1) Liv. IX 19.

2) Beloch „Die Bevölkerung etc." p. 341.

3) Euseb. Ol. 110, 1; Prosper I 539; Hieronym. Ol. 110, 1.

4) Liv. XXI 17; Ep. 20.

5) Den Nachweis über die Truppenaufstellung s. in dem Programm „Ueber das Verhältnis zwischen cives und socii etc." Marienburg 1879 p. 4 ff.

werden kann — „multis in Italia contactis gentibus punici belli societate iraque inde tumentibus“.[1])

Interessant ist es demnach zu beobachten, wie auch in dieser Periode, deren detaillierte Aushebungsberichte in des Livius dritter bis fünfter Dekade uns sichern Aufschluss gewähren, das Steigen der Jahresaufgebote dem der Censuszahlen genau entspricht. Wenn im Jahre 203 nur 214 000 Bürger gezählt werden,[2]) so können, da die Bevölkerung während des hannibalischen Kriegs aus begreiflichen Ursachen stark abnahm, um 200 keinesfalls noch viel über 200 000 gewesen sein. Während dieses tiefsten Standes der Bevölkerung aber beträgt das reguläre Aufgebot für die Infanterie 20 000 Mann, für beide Truppenkategorieen 21 200. Darauf beginnt jene zu steigen; im Jahre 193 zählt man schon wieder 243 704 Bürger, 188 deren 258 318, 178 nach einer Version ungefähr ebensoviele, nach einer andern dagegen bereits 263 000, 173 endlich 269 000.[3]) Um die Mitte dieses Zeitraums ist das reguläre Aufgebot im Fussvolk auf 25 000 Mann erhöht worden, mit den Reitern also auf minimal 26 200, schliesslich im Jahre 168, wo die Censuszahl mit 312 000 capita civium[4]) diejenige Höhe erreicht, welche bei geringfügigen Schwankungen bis zu den Gracchen und wohl auch bis zur Erteilung des Bürgerrechts an die Italiker nicht mehr wesentlich überschritten wird, auf 30 000 oder mit den Reitern auf mindestens 31 200. Dass die reguläre Truppenaufstellung bis gegen die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. und also wahrscheinlich auch bis zur Reorganisation des Marius 10% der erwachsenen männlichen Vollbürgerschaft ausmachte, kann demnach als ein sicheres Resultat gelten.[5])

SCHLUSS.

Über den Begriff des delectus und der Legion.

Die Aushebung erscheint uns jetzt als eine decimatio des Volks. Der Zehnte von der Kriegsbeute gehört den Göttern,[6]) bei Verbrechen im Heere büsst der zehnte Mann; so wird den Göttern, welche die Sühne des lustrum entgegennehmen, alljährlich der zehnte Teil der Bürgerschaft zuerst an die wichtigste Kategorie der Streitmacht, das heisst die Infanterie des Feldheeres, später an das mobile Aufgebot überhaupt ausgesondert zur Verteidigung des Staats. Wo dieser lebendige Zehnte nicht erfolgt, da tritt an dessen Stelle ein toter, so von dem Vermögen der Wittwen und Waisen durch die Abgabe des aes hordearium als eines Zuschlags zum aes equestre, welches letztere beiläufig bemerkt 10 000 gleich 2000 Ass betrug, also wieder 10% des Steuerkapitals der ersten Klasse, ferner vom ager publicus und in den Provinzen, und wie Rom sein eigenes und der Bundesgenossen Kontingent gelegentlich verdoppelt, hält es sich für befugt, vom eroberten Gebiet einen oder zwei Zehnten zu erheben.[7]) Wie sehr aber die decumae vom

---

1) Liv. XXXI 8.
2) Liv. XXIX 37.
3) Liv. XXXV 9; XXXVIII 36; Ep. 41; XLII 10.
4) Ep. 45.
5) Den Nachweis über die Truppenaufstellung s. p. 27 A. 5.
6) Dionys. IV 50, 59.
7) Liv. XXIII 2: XXXVII 2, 50; XLII 31.

Gemeinlande der Truppenaufstellung entsprachen, erhellt schon aus dem, was über ihre Einrichtung bekannt geworden. Danach wären sie nehmlich um das Jahr 424 v. Chr. von dem Tribun Sicinius beantragt worden zur Löhnung der Truppen;[1]) freilich erreicht wurde dies Ziel erst 406. Seitdem also bestanden beide Zehnten neben einander, demselben Zwecke, nehmlich der Verteidigung des Staates dienstbar; der ager privatus entrichtete einen lebendigen, die Legionare, und nur im Falle des Unvermögens einen toten zur Ausrüstung des Heeres, der ager publicus durchweg nur diesen letzteren.

Vorstehende Betrachtung scheint endlich geeignet, über den ursprünglichen Begriff der Legion Aufschluss zu geben, welche weder an eine bestimmte Zahl gebunden, noch ausschliesslich römisch ist; denn so werden die Streitkräfte einer grossen Anzahl von italischen Gemeinden der verschiedensten staatsrechtlichen Stellung benannt, ja es kommen selbst gallische, keltiberische, punische, numidische, makedonische und noch andere Legionen vor, deren Anzahl und Stärke sehr verschieden ist.[2]) Wir fassen sie auf als den Mannzehnten, welchen die Bürgerschaft zu bestimmtem Zweck aussondert (legere); sie wird in erster Linie für den Krieg, dann aber auch für die Städtegründung in Anspruch genommen, weshalb die Kolonendeduktion, wenigstens da, wo der militärische Zweck wie bei den Ansiedlungen latinischen Rechts in den Vordergrund trat, selbst in später Zeit die jeweilige Legionsstärke entweder ganz oder halbiert oder wohl auch um die Hälfte verstärkt aufweist.[3]) Es würde daraus folgen, dass ursprünglich nur eine Legion vorhanden gewesen sei, und in wie hohem Grade dieses der Auffassung römischer Geschichtschreiber entsprach, erhellt einerseits aus der 3000 Mann starken Legion des Romulus, andrerseits aus der Notiz bei Livius I 11, wo das römische Kriegsheer zum ersten Mal in Aktion tritt, und doch nur von einer Legion die Rede ist: „stat romana legio.“[4]) Demgemäss tragen auch wir kein Bedenken, den ganzen feldmässigen exercitus von 8000 Mann, wie er sich für das Fussvolk aus der ältesten Form des servianischen Systems ergiebt, als die erste historische Legion zu bezeichnen. Die dazu gehörigen Reiter würde man ermitteln, sobald man die Summe der 1800 nach dem Verhältnis von 2 : 1 in juniores und seniores teilte und jene mit 1200 auf sie bezöge. Eine solche Gliederung nehmlich wäre bei grundsätzlich fortwährendem Kriegsdienst sowie unveränderlichem Bestande die einzig denkbare. Seit der von Polybius überlieferten Reduktion ihrer Dienstzeit auf 10 volle, das heisst 20 halbe Jahre oder Feldzüge freilich, welche gleichzeitig mit derjenigen für die Infanterie aller Klassen auf 12 Sommer sich vollzogen haben wird, mochte das Kontingent der Kavallerie nicht über 800 Pferde betragen, da wir es offenbar ermitteln, sobald wir jene 1200 mit $^2/_3$ multiplicieren = 800. Durch den an die Stelle des Königtums tretenden Doppelmagistrat wurden jedoch mittelst Teilung zwei neue Korps geschaffen zu je 4000—400, welche die alte Benennung auch ferner beibehielten. Daher ist es falsch, wenn man das Heer eines Konsuls von Anbeginn auf je zwei Legionen berechnet; denn ihm gebührte, wie in der Natur der Sache liegt, nur die Hälfte des

[1]) Schwegler „Römische Geschichte“ III p. 163 und Marquardt a. a. O. p. 150.

[2]) Liv. I 27, 37; II 26, 46; III 3, 18; VI 32; VII 40; X 38; XXV 22; XXVII 51; XXXVII 39; XXXVIII 48; XLII 10, 51; Caesar Bell. afr. I 48, 59, 97; Corpus inscr. lat. I 195.

[3]) „Ueber die Stärke der römischen Legion etc.“ a. a. O. p. 1 ff

[4]) Liv. I 11; dagegen Liv. I 30 und Plut. Rom. 9.

Aufgebots. Noch im Jahre 295 marschiert demnach der Konsul Fabius mit 4000 Mann von Rom aus ins Feld; auch wird berichtet, dass bisweilen nur die Hälfte der Tribus zur Aushebung gelangte, was, da man die 10% dabei schwerlich überschritten hat, für die ältere Zeit der Republik doch ebenfalls nur 4000 Köpfe im Fussvolk ergäbe. Der exercitus von zwei Legionen entstand ohne Zweifel erst, als durch die Verdoppelung der Bürgerschaft die militärische Leistungsfähigkeit Roms in demselben Maasse zugenommen hatte, und regulär statt 8000 Fusssoldaten deren mindestens 16 000 jährlich aufgeboten wurden, die einzelne Legion aber, da die Reiter konstant blieben, nunmehr 4000—200 betrug. Von dieser Zeit ab, welche nach Ausweis der Censusziffern um das Jahr 340 zu setzen ist, wurde die Anzahl der gewöhnlichen Legionen nicht mehr erhöht, dagegen beginnt im Zusammenhange mit der noch ferner steigenden Volksmenge die Verstärkung der einzelnen von 4000—200 bis auf 6000—300.[1]) Dieser merkwürdige Wechsel in der Ausbildung des römischen Kriegsheeres erklärt sich also einfach aus dem ungleichen Entwickelungsgange, welchen Staat und Bürgerschaft zu verschiedenen Zeiten genommen haben. Wenn dieselben nehmlich in verhältnismässig kurzer Zeit auf das Doppelte anwuchsen, und überdies ihr Aushebungsmaterial durch Herabsetzung des Minimalvermögens auf 4000 Ass noch besonders verstärkt wurde, so war die natürliche Folge, dass man die Anzahl der vorhandenen Legionen entsprechend vermehrte, zumal da gewiss auch taktische Gründe für diesen Ausweg sprachen. Bis dahin aber konnte man trotz allmählicher Zunahme der Bevölkerung nur die einzelnen Korps angemessen verstärken, weil zur Bildung neuer der Bestand des Ersatzes zunächst nicht ausreichte. So ist man über jene vier Legionen regulär nicht hinausgekommen. Mit Recht behauptet Polybius für die Zeit, welche seiner Schilderung des römischen Heerwesens zu Grunde liegt, dass sie normal gewesen; sie waren es auch noch in der Zeit, da er selbst schrieb, und sie sind es geblieben, bis die Neuerungen des Marius und die Aufnahme der Italiker in den Tribusverband die alte Heeresorganisation aufgehoben.

---

[1]) Den Nachweis s. in der Abhandlung „Ueber die Stärke der römischen Legion etc.“ a. a. O. p. 15 ff.